

Niedersächsische
Anwendungshinweise
zum

HMB-W Verfahren

Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu
Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem
Hilfebedarf
(Anlage 4 FFV LRV gem. § 79 Abs. 1 SGB XII)

**Beschlossen durch die Gemeinsame Kommission gem. § 19 der FFV
LRV
mit
Beschluss vom 08. März 2011**

Vorwort der Gemeinsamen Kommission (GK) zu den Anwendungshinweisen

In § 76 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass die Maßnahmenpauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden kann.

Die Vertragspartner der Fortführungsvereinbarung (FFV LRV) haben sich darauf verständigt, für bestimmte Leistungstypen eine solche Differenzierung der Maßnahmenpauschale nach Leistungsberechtigtengruppen vorzunehmen. Dazu wurden Verfahrensregelungen getroffen, die in der Anlage 4 FFV LRV (s. Anlage) zu finden sind.

Als Differenzierungsinstrument wurden drei Verfahren für jeweils unterschiedliche Leistungstypen vereinbart sind.

Diese sind:

- das HMB-W Verfahren
- das Schlichthorstmodell
- das HMB-T Verfahren

Die Anwendungshinweise sind im Auftrag der GK gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern von Leistungsträgern und Leistungserbringern erarbeitet worden. Sie sollen vor Ort als Grundlage für die Zuordnung zu Leistungsberechtigtengruppen dienen. Die GK will damit dazu beitragen, die einvernehmliche Zuordnung zu erleichtern. Die Anwendungshinweise sind für alle Vertragsparteien verbindlich.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Zuordnung keine individuellen Ansprüche auslöst. Sie ist ausschließlich zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern vorzunehmen, denn sie dient lediglich zur Ermittlung der zutreffenden Maßnahmenpauschale und ist nicht mit dem individuellen Hilfeplan im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII zu verknüpfen.

Die GK ist davon überzeugt, dass sich das Konsensprinzip bei den Zuordnungsverfahren bewährt hat und möchte dieses durch die verbindlichen Anwendungshinweise weiter stärken. Gleichzeitig ist es Wille der GK, dass für die Akteure vor Ort ein ausreichender Gestaltungsspielraum verbleibt.

Die GK dankt den drei Arbeitsgruppen ausdrücklich für die mit hohem fachlichem und persönlichem Engagement geleistete Arbeit.

Impressum

Die Anwendungshinweise wurden erstellt durch die Arbeitsgruppe „Leitfadenerstellung HMB-W“ im Auftrag der Gemeinsamen Kommission.

Leitung der Arbeitsgruppe:

Christian Haase, Stadt Göttingen, Niedersächsischer Städtetag

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Wilfried Büscher, Heimstatt Röderhof , Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

Reinhard Gähler, Harz-Weser-Werkstätten gGmbH, Diakonisches Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Iris Haucap, Landkreis Osnabrück, Niedersächsischer Landkreistag

Sigrun Höppner, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Martina Kremeike-Kaatz, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Barbara Moderlak, Landeshauptstadt Hannover, Niedersächsischer Städtetag

Dr. Karin Reinelt, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Angelika Sixt-Hansen, Landkreis Harburg, Niedersächsischer Landkreistag

Stephan von Kroge, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Christel Wagener, Landkreis Lüneburg, Niedersächsischer Landkreistag

Gabriele Wustrau, Lebenshilfe Celle, Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Die vorliegenden Anwendungshinweise berücksichtigen die von der Gemeinsamen Kommission in der Sitzung am 08.03.2011 vorgenommenen Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungshinweise zum HMB-W Verfahren Seite

1.1. Einführung/Grundlagen 1

1.2. Für alle Lebensbereiche/Items geltende Punkte 4

1.2.1 Aktivitätsprofil 4

1.2.2. Hilfebedarfskategorien 5

1.2.2.1 Allgemeine Hinweise zur Zuordnung zu den Hilfebedarfskategorien

1.2.2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Hilfebedarfskategorien

A: Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht

B: Information, Assistenz, Hilfestellung

C: Stellvertretende Ausführung/Begleitung

D: Intensive Förderung/Anleitung/Umfassende Hilfestellung

1.2.2.3 Übergeordnetes zu den Bedarfskategorien

1.2.3. Zuordnung des Hilfebedarfs zu Items und Hilfebedarfskategorien 8

1.2.4. Ziele 10

1.2.5. Standardleistungen und Bedarf 12

1.3. Spezielle für einzelne Lebensbereiche/Items geltende Punkte 13

2. Anlagen 55

2.1 Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung Fragebogen zur Erhebung im Lebensbereich „Wohnen“/Individuelle Lebensgestaltung: Vorbogen

2.2 Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung Fragebogen zur Erhebung im Lebensbereich „Wohnen“/Individuelle Lebensgestaltung: Fragebogen zur Erhebung

2.3 Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“

2.4 Hilfebedarf in der individuellen Lebensgestaltung („Wohnen“): Auswertungsraster

2.5 Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf, Anlage 4 FFV LRV

2.6 Regelung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung durch eine/n sachverständige/n Schlichter/in im Sinne der Anlage 4, Abs. 1, Unterabschnitt 2, Satz 5 und 6 FFV LRV ab 01.01.2011 (HMB-W Verfahren)

Legende zu den Farbmarkierungen:

Grau hinterlegt: → Text aus den „Hinweisen zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“ (H.M.B.-W/Version 5/2001)“ der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Standard – schwarz: → Hinweise aus der Arbeitsgruppe

Zur besseren Lesbarkeit wird, abgesehen von geschlechtsneutralen Bezeichnungen, jeweils die männliche Form verwendet.

1.1. Einführung/Grundlagen

Die Zuordnung ist ausschließlich zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer einvernehmlich vorzunehmen, denn sie dient lediglich als Grundlage zur Ermittlung der zuzuordnenden Maßnahmenpauschale und nicht der individuellen Hilfeplanung im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII. Sie ist unabhängig von der Konzeption der Einrichtung und den geplanten Maßnahmen des Leistungsanbieters.

Allgemeine Angaben

Vor der Feststellung des Hilfebedarfs sollten einige allgemeine Angaben zur Lebenssituation des Menschen mit Behinderung erhoben werden. Diese Angaben können nach landesspezifischen Erfordernissen zusammengestellt werden. Sie erstrecken sich beispielsweise auf

persönliche Daten

leistungsrechtliche Erfordernisse (z.B. Angaben zur vorwiegenden Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung)

spezifische Bedarfe (z.B. chronische und andere Erkrankungen, Bedarf an spezifischen Leistungen etc.)

Um zu Hilfebedarfseinschätzungen zu gelangen, die auf die Ziele der Unterstützung abgestimmt sind, ist es sinnvoll, die Hilfebedarfserhebung in Gesamtplanverfahren nach § 46 BSHG oder andere Hilfeplanverfahren zu integrieren.

Grundsätze der Anwendung

Der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung lässt sich nur beurteilen, wenn seine aktuelle Lebenssituation einschließlich seiner Selbsthilfemöglichkeiten bekannt und Ziele der Unterstützung vereinbart sind. Beides setzt voraus, dass der Mensch mit Behinderung bzw. seine Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) in das Verfahren der Hilfebedarfseinschätzung mit einbezogen werden. Gegebenenfalls können weitere Personen, die den betreffenden Menschen gut kennen (z.B. Betreuer in Einrichtungen) beteiligt werden; dies ist insbesondere empfehlenswert bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen.

Die Feststellung der aktuellen Lebenssituation bzw. der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt – ggf. auf der Grundlage der Einschätzung von Fähigkeitsstörungen im Rahmen der ICDH¹ – in der Spalte „Aktivitätsprofil“ (zur Kodierung siehe unten).

¹ Umbenannt von der WHO in ICF 5/2001 (www.dimdi.de)

Bei der Vereinbarung von Zielen sind die Ausführungen im SGB IX zu berücksichtigen. Es geht bei der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nicht um eine bloße Versorgung im Sinne einer Kompensation fehlender oder eingeschränkter Fähigkeiten. Leistungen zur Rehabilitation erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen vielmehr, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen“ (SGB IX, § 1).

Entsprechend können Leistungen zur Teilhabe die notwendigen Sozialleistungen umfassen, um

„1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern;

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern;

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ (SGB IX, § 4).

Diese möglichen Ziele und die dafür erforderlichen Leistungen sind gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung resp. seinen gesetzlichen Vertretern zu konkretisieren und zu präzisieren. Erst auf dieser Grundlage kann eine Einschätzung des Hilfebedarfs (in der rechten Spalte des Bogens) erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Fragebogen zum Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung auf den Lebensbereich „Wohnen“ und damit vorrangig auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX bezieht. Andere erforderliche Leistungen, z.B. zur medizinischen Behandlung und Rehabilitation oder zur beruflichen Rehabilitation sind im Rahmen der ärztlichen Begutachtung oder von Gesamtplanverfahren nach § 46 BSHG² festzustellen. Diese Leistungen werden in die Zuordnung zu Hilfeempfängergruppen nach § 93a BSHG³, der der HMB-W-Bogen dient, nicht einbezogen.

Es ist nicht zulässig, von Maßnahmen im Umkehrschluss auf einen Hilfebedarf zu schließen. Die Darstellung von Maßnahmen in Bezug auf angestrebte Ziele gehört ausschließlich in den Bereich der Hilfeplanung.

² neu § 58 SGB XII

³ neu § 79 SGB XII

Bei der Einschätzung des Hilfebedarfes sind nur die Aspekte des jeweiligen Items zu berücksichtigen, die für den Bewohner von Bedeutung sind.

Im Einzelfall kann zur Prüfung der Plausibilität der Zuordnung der einzelnen Menschen mit Behinderungen zu einer Leistungsberechtigtengruppe eine Zieldiskussion in Betracht kommen.

Legende zur Feststellung des Hilfebedarfs

Grundsätzliches: Die Einstufung eines behinderten Menschen nach seinem "Aktivitätsprofil" einerseits und seinem Hilfebedarf andererseits basiert ausschließlich auf der Einschätzung, inwieweit personelle Hilfen erforderlich sind. Werden Hilfsmittel eingesetzt und kann ein behinderter Mensch diese eigenständig nutzen, besteht in der Regel kein Hilfebedarf im definierten Sinn.

1.2. Für alle Lebensbereiche/Items geltende Punkte

1.2.1. Aktivitätsprofil

Die linke Spalte des Erhebungsbogens zielt darauf, die Selbständigkeit eines behinderten Menschen in den einzelnen Aktivitäten zu erfassen. Dazu stehen drei Beurteilungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die betreffende Person "kann", "kann mit Schwierigkeiten" oder "kann nicht". Diese Einschätzung bezieht sich einerseits auf Fähigkeiten/Fertigkeiten, andererseits darauf, dass eine Person die entsprechende Aktivität auch tatsächlich ausführt. Diese Feststellungen dienen zugleich nur der inneren Plausibilitätsprüfung; sie werden für die Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen nicht verwendet.

Die Feststellung der aktuellen Lebenssituation bzw. der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt – ggf. auf der Grundlage der Einschätzung von Fähigkeitsstörungen im Rahmen der ICDH⁴ – in der Spalte „Aktivitätsprofil“.

"kann":	"kann": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität allein (ohne personelle Hilfe) und ohne Schwierigkeiten ausführen kann und dies auch tut. Werden Hilfsmittel benutzt und ist auch dazu keine Hilfe erforderlich, bleibt es bei der Einstufung "kann". Beispiel a) Item "Aufstehen/zu Bett gehen": Eine Person benötigt zur Fortbewegung einen Rollstuhl. Sie setzt sich selbst vom Bett/Stuhl in den Rollstuhl und bewegt sich im Rollstuhl selbständig fort → die Person "kann".
„kann mit Schwierigkeiten“	"kann mit Schwierigkeiten": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität zwar alleine ausführt, dabei aber Schwierigkeiten hat (die Aktivität wird z.B. nicht vollständig oder nicht ganz sachgerecht ausgeführt).
„kann nicht“:	"kann nicht": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität nicht ohne personelle Hilfe ausführen kann. Beispiele b) Item "Aufstehen/zu Bett gehen": Eine Person benötigt zur Fortbewegung einen Rollstuhl. Um in den Rollstuhl zu gelangen, benötigt sie Hilfe, ggf. auch zur weiteren Fortbewegung. Oder: Eine Person verfügt zwar über die Fähigkeit, alleine aufzustehen, tut dies aber nur bei fortlaufender Motivation eines Mitarbeiters. Oder: Beispiel c) Item „Einkaufen“: Eine Person handelt eigenständig, bringt sich durch dieses Verhalten aber in Gefahr (z.B. ein Kind geht alleine zum einkaufen, obgleich es noch nicht in der Lage ist, gefahrlos eine Straße zu überqueren). → die Person "kann nicht".

⁴ Umbenannt von der WHO in ICF 5/2001 (www.dimdi.de)

1.2.2. Hilfebedarfskategorien

1.2.2.1 Allgemeine Hinweise zur Zuordnung zu den Hilfebedarfskategorien

Für die Einschätzung des Hilfebedarfs stehen – in der rechten Spalte des Bogens – vier unterschiedliche Kategorien zur Verfügung.

A	B	C	D
Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Fragebogen zum Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung auf den Lebensbereich „Wohnen“ und damit vorrangig auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX bezieht.

1.2.2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Hilfebedarfskategorien

A: Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht

Führt die zu beurteilende Person die jeweilige Aktivität ohne Schwierigkeiten selbst aus, besteht selbstverständlich auch kein (personeller) Hilfebedarf. Aber auch in Situationen, in denen eine Aktivität "mit Schwierigkeiten" ausgeführt wird, kann kein Hilfebedarf bestehen oder können Hilfen nicht gewünscht werden.

Bei "nicht gewünscht" kann das Problem auftreten, dass eine Person Hilfeleistungen verweigert ("möchte nicht gefördert werden", wehrt sich gegen praktische Unterstützung); hier ist abzuwägen, welcher Schaden einzutreten droht. Falls das "nicht gewünscht" zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt, ist eine entsprechende andere Kategorie des Hilfebedarfs zu wählen.

Hilfebedarf kann sich in solchen Fällen darin äußern, dass Motivationsarbeit zu leisten ist, dass Hilfen einsichtig gemacht werden müssen (Kategorie B: „Information...“) oder dass entsprechende Tätigkeiten von Mitarbeitern übernommen werden müssen (Kategorie C: „stellvertretende Ausführung“).

B: Information, Assistenz, Hilfestellung

Diese Hilfebedarfskategorie kommt vorwiegend in Frage bei einem Aktivitätsprofil "mit Schwierigkeiten".

„Information, Assistenz, Hilfestellung“ umfassen sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichungen: Sachliche Information, Erinnerung, Aufforderung, Begründung, zur Verfügung stellen von Materialien/Hilfsmitteln etc. Insgesamt handelt es sich um Hilfestellungen, die das (weitgehend) selbständige Handeln eines Menschen mit Behinderung unterstützen oder initiieren. Ebenso schließt „B“ die Kooperation und/oder Kommunikation mit gesetzlichen Betreuern und/oder Angehörigen ein, um deren Tätigkeit für den Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, zu initiieren oder zu unterstützen.

C: Stellvertretende Ausführung/Begleitung

Bei dieser Kategorie werden überwiegend stellvertretende Leistungen durch Mitarbeiter erforderlich, d.h. Mitarbeiter/-innen führen Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person aus.

Ebenso können unter dieser Kategorie erfasst werden, die erforderlichen Leistungen der Begleitung bzw. des Transfers, insbesondere in Bereichen, in denen „Stellvertretung“ inhaltlich nicht möglich ist (Bsp.: Teilnahme an Veranstaltungen), sowie Leistungen einer „unterstützenden Anwesenheit“ (Aufsichtsleistungen, bei denen sich Betreuer nicht exklusiv dem einzelnen Menschen mit Behinderung zuwenden müssen).

D: Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung

Diese Bedarfskategorie ist bei Aktivitäten zu wählen, die nicht eigenständig ausgeführt werden können und zugleich eine intensive Begleitung erforderlich machen. Im Unterschied zur Bedarfskategorie "C" setzt "umfassende Hilfestellung" voraus, dass Aktivitäten stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können.

Je nach der spezifischen Aktivität können erforderlich sein: "Dolmetscherfunktionen" bei Kommunikationsschwierigkeiten, Kriseninterventionen bei Verhaltensauffälligkeiten oder intensive Zuwendung bei sozialer Isolation, intensive Förderung zur Aneignung oder zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten usw. Ebenso ist diese Kategorie zu wählen, wenn ein Mensch mit Behinderung ohne Begleitung und kontinuierliche Anwesenheit eines Betreuers z.B. andere Orte/Veranstaltungen nicht aufsuchen kann (Bsp.: Für einen Kinobesuch ist es nicht ausreichend, die betreffende Person zum Kino zu fahren (Kategorie „C“), sondern ein Betreuer muss während der Filmvorführung dabei bleiben).

1.2.2.3. Übergeordnetes zu den Hilfebedarfskategorien

Falls einzelne Bedarfsbereiche „nicht zutreffen“, d.h. für den betreffenden Menschen nicht relevant sind, besteht „kein Hilfebedarf“. Dabei sollte nicht nur die Situation zum Erhebungszeitpunkt bedacht, sondern längere Zeiträume berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung des Hilfebedarfs in den folgenden Bedarfsbereichen sind über die jeweiligen Ziele hinaus auch alters- und behinderungsspezifische Faktoren zu berücksichtigen:

- Bei Heranwachsenden verbinden sich Erziehungsaufgaben mit den einzelnen Aktivitäten, d.h. Hilfebedarf umfasst sowohl den jeweiligen alterstypischen als auch den behinderungsbedingten Unterstützungs- bzw. Erziehungsbedarf.

Daraus folgt, dass bei Kindern und Jugendlichen (Heranwachsenden) der geistige, seelische und körperliche Entwicklungsstand mit einzubeziehen ist. Ebenso ist die Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

- Bei Menschen mit Körperbehinderungen sind ggf. Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen, die kontinuierliche Anwesenheit eines Betreuers (z.B. Einkaufen) oder Anleitung im Umgang mit Hilfsmitteln erfordern.

- Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen steht vielfach nicht der Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen im Mittelpunkt; vielmehr muss durch intensive Gesprächsführung zum Einsatz vorhandener Kompetenzen motiviert werden.

- Bei Menschen mit herausforderndem Verhalten kann besonders intensive Unterstützung erforderlich werden, weil sie sich innerhalb der einzelnen Aktivitäten so verhalten, dass die nötigen Arbeitsschritte nicht adäquat erledigt werden können (Bsp.: Eine Person kann zwar einkaufen, nutzt aber die Situation, um andere Kunden anzugreifen).

Generell: Gemäß dem eingangs beschriebenen Ziel der Selbstbestimmung geht es in allen Bedarfsbereichen nicht nur um Unterstützung und Förderung von Selbständigkeit. Vielmehr kann und muss Betreuung auch dazu beitragen, dass die jeweilige Person individuelle Vorlieben entwickeln und Wahlmöglichkeiten nutzen kann.

Grundsätzlich müssen darüber hinaus in allen Bereichen die Selbsthilfemöglichkeiten eines Menschen mit Behinderung oder Ressourcen aus dem sozialen Umfeld (z.B. Unterstützung durch Angehörige, gesetzliche Betreuer) Beachtung finden. Professionelle Unterstützung kann sich dabei auch darauf beziehen, diese natürlichen Ressourcen zu erhalten.

1.2.3. Zuordnung des Hilfebedarfs zu Items und Hilfebedarfskategorien

In Abgrenzung der Hilfebedarfe wird nicht der Zeitaufwand abgebildet. Entscheidend ist vielmehr ein nachvollziehbarer Hinweis auf die aktuelle Lebenssituation, die Selbsthilfemöglichkeiten und die individuellen Ziele, um die Kompetenzentwicklung und den Kompetenzerhalt eines Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

Abgrenzung zwischen C und D

D trifft zu, wenn nur durch „intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung“ Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) erworben, aufrechterhalten oder deren Abbau verlangsamt werden können.

Sinn/Ziel der „intensiven Förderung/Anleitung“ ist es, dass der Bewohner diese Tätigkeiten weitestgehend ohne Hilfe ausführen kann und auch in der Lage ist, dies in einem gewissen Zeitraum zu erlernen.

Die Kategorie D mit dem Merkmal „umfassende Hilfestellung“ bedingt, dass die Aktivität stets nur im Beisein eines Betreuers erfolgen kann. Die Anwesenheit ist hier nicht wie bei der Kategorie C als bloße Anwesenheit (... „unterstützenden Anwesenheit“ Aufsichtsleistungen, bei denen sich Betreuer nicht exklusiv dem einzelnen Menschen mit Behinderung zuwenden müssen...) zu verstehen, sondern als Komplex aus sicherndem, gewährendem, motivierendem Handeln im Rahmen einer intensiven Unterstützung.

Diese Unterscheidung von Kategorie C und D kommt auch in den Begrifflichkeiten "stellvertretende Ausführung/Begleitung" und "Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung" zum Ausdruck. „Begleitung“ steht hier im Gegensatz zur „umfassenden Hilfestellung“.

Bei einer "Begleitung" wird ein Teil der Aktivität von dem Bewohner selbst ausgeführt; bei einer „umfassenden Hilfestellung“ kann der Bewohner diese Aktivität auch nicht in Teilen selbst ausüben.

Dabei sind die Anmerkungen zu den Teilaspekten des Hilfebedarfes zu berücksichtigen.

Teilaspekte des Hilfebedarfs

Teilaspekte einer Aktivität werden dann berücksichtigt, wenn sie das Wesen des Items charakterisieren und eine individuelle Bedeutung für den Bewohner haben. Bei der Zuordnung einer Teilhandlung zu den Hilfebedarfskategorien ist zu berücksichtigen, welche Wirkung prognostisch auf das Wesen des gesamten Items erzielt werden kann. Die Wirkung muss sich entscheidend auf Entwicklungsziele, Erhaltungsziele oder die Verlangsamung des Abbauprozesses beziehen.

Ein Item umfasst viele Teilaspekte, für die nebeneinander verschiedene Hilfebedarfskategorien zutreffen können.

Bei der Zubereitung von Zwischenmahlzeiten kann dies bedeuten, dass beispielsweise ein Bewohner sich selbstständig Brote belegen kann (Kategorie A), Obst zerkleinern kann im Sinne einer sachbezogenen Handreichung (Kategorie B), Zubereitung von Heißgetränken stellvertretend durchgeführt werden muss (Kategorie C) und für die Zubereitung von Kaltgetränken eine intensive Förderung geplant ist (Kategorie D). Der Bewohner verfügt insgesamt über Fähigkeiten, die von der fachlichen Seite einen Ausbau seines Potenzials befürworten.

Wie kann die Hilfebedarfskategorie in diesem Item vereinbart werden?

Als erstes ist einzuschätzen, ob der Bewohner grundsätzlich die Handlung ausführen könnte. Als zweites sind individuelle Ziele des Bewohners in die Bewertung mit einzubeziehen.

Als drittes, ist das individuelle Ziel des Bewohners hinsichtlich des Gesamtzielkonzepts fachlich zu bewerten.

Dabei ist es hilfreich zwischen Entwicklungszielen und Erhaltungszielen zu differenzieren, um die Einordnung in das Gesamtzielkonzept nachvollziehen zu können.

Bei der Zuordnung dieser Zielarten in dem einzelnen Item ist die Differenzierung notwendig, um die prognostizierte Wirkung darzustellen.

Verbundener Bedarf

Von verbundenen Bedarfen spricht man, wenn sich eine Eigenschaft oder ein Verhalten in mehreren Aktivitäten (Items) auswirkt und hier ggf. Einfluss auf den Hilfebedarf hat.

So können z.B. Schwierigkeiten bei der räumlichen Orientierung Auswirkungen in mehreren Items, wie „Teilnahme an Freizeitangeboten“, „Einkaufen“ und „Kontakt zu Angehörigen“ haben und je nach Ausprägung und Bedeutung dort ggf. einen Hilfebedarf begründen.

Da verbundene Bedarfe insbesondere im Bereich Kommunikation und Orientierung auftreten, können dort abgebildete Unterstützungserfordernisse, die sich ergänzend ergeben, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Verbindung von Zielen einzelner Items zu einem übergeordneten Ziel den ergänzenden Bedarf begründen.

Hypothetischer Hilfebedarf

Unter hypothetischem Hilfebedarf ist ein Bedarf zu verstehen, der aktuell nicht vorliegt und bei dem nicht abzusehen ist, ob dieser vorliegen wird. Hypothetische Hilfebedarfe finden bei der Ermittlung der Hilfebedarfskategorie keine Berücksichtigung.

Falls einzelne Bedarfsbereiche „nicht zutreffen“, d.h. für den betreffenden Menschen nicht relevant sind, besteht „kein Hilfebedarf“. Dabei sollte nicht nur die Situation zum Erhebungszeitpunkt bedacht, sondern (prognostisch) längere Zeiträume berücksichtigt werden.

1.2.4. Ziele

Der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung lässt sich nur beurteilen, wenn seine aktuelle Lebenssituation einschließlich seiner Selbsthilfemöglichkeiten bekannt und Ziele der Unterstützung vereinbart sind.

Bei der Vereinbarung von Zielen sind die Ausführungen im SGB IX zu berücksichtigen. Es geht bei der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nicht um eine bloße Versorgung im Sinne einer Kompensation fehlender oder eingeschränkter Fähigkeiten. Leistungen zur Rehabilitation erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen vielmehr, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen“ (SGB IX, § 1).

Diese möglichen Ziele und die dafür erforderlichen Leistungen sind gemeinsam mit dem Mensch mit Behinderung resp. seinen gesetzlichen Vertretern zu konkretisieren und zu präzisieren. Erst auf dieser Grundlage kann eine Einschätzung des Hilfebedarfs (in der rechten Spalte des Bogens) erfolgen.

Generell: Gemäß dem eingangs beschriebenen Ziel der Selbstbestimmung geht es in allen Bedarfsbereichen nicht nur um Unterstützung und Förderung von Selbständigkeit. Vielmehr kann und muss Betreuung auch dazu beitragen, dass die jeweilige Person individuelle Vorlieben entwickeln und Wahlmöglichkeiten nutzen kann.

Wenn vermutet wird (oder bekannt ist), dass ein Mensch mit Behinderung die Tätigkeit zwar nicht alleine ausführen kann, er aber bei entsprechender Förderung die erforderlichen Kompetenzen erwerben könnte, dann ist Hilfebedarf „D“ („Intensive Förderung/Anleitung“) zutreffend. Dies gilt ebenso, wenn nur durch stetige Anleitung Kompetenzen aufrechterhalten werden können.

Von zentraler Bedeutung für die Feststellung des Hilfebedarfs sind die Ziele, die für den betreffenden Menschen aktuell bestehen bzw. mit ihm vereinbart wurden. Das heißt, es geht nicht um eine pauschale Beurteilung von Hilfebedarfen; die entscheidende Frage lautet vielmehr:

Was ist an Unterstützung erforderlich, damit z.B.:

- Der Übergang von einer bestehenden in eine andere Form des Wohnens ermöglicht werden kann.
- Im „Wohnen“ individuelle Kompetenzen entwickelt oder aufrecht erhalten werden können. Auch eine Verlangsamung oder Verhinderung des Abbaus von Kompetenzen ist ein Ziel im Sinne von Teilhabe.

Diese Ziele können immer nur auf den einzelnen Menschen bezogen betrachtet werden. Sie sind abhängig von der Lebenssituation des Einzelnen, seinen Möglichkeiten und Beeinträchtigungen. Entsprechend sind auch die aufgeführten Bedarfsbereiche individuell zu betrachten; es geht nicht um eine Erfüllung allgemeiner Normen, sondern um die jeweils konkreten Anforderungen, die sich dem Einzelnen in seinem aktuellen Wohnfeld stellen.

| Im Einzelfall kann deshalb zur Prüfung der Plausibilität der Zuordnung der einzelnen Menschen mit Behinderungen zu einer Leistungsberechtigtengruppe eine Zieldiskussion in Betracht kommen.

1.2.5. Standardleistungen und Bedarf

Bei der Einstufung des Bedarfs einer Person sollte dabei darauf geachtet werden, den Bedarf hinsichtlich der angestrebten Ziele anzugeben, nicht die momentan geleisteten Hilfen (es sei denn, Bedarf und Leistungen sind identisch).

Zu besonderen Schwierigkeiten kann dies vor allem dann führen, wenn im jeweiligen Lebensbereich Versorgungsleistungen unabhängig vom Bedarf erbracht werden (z.B. „Rundumversorgung“ in der „alltäglichen Lebensführung“ in der Familie oder in einer Einrichtung). In diesem Fall muss von diesen Leistungen abstrahiert werden, d.h. es ist zu überlegen, ob ein behinderter Mensch personellen Hilfebedarf hätte, wenn diese Leistungen wegfielen.

Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht.

Das gesamte Verfahren beruht also auf der Grundlage, dass bei der Ermittlung der Hilfebedarfskategorie nicht die konkret angebotenen Hilfeleistungen, sondern der abstrakte Bedarf des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen ist.

Es ist also nicht zulässig, von Maßnahmen im Umkehrschluss auf einen Hilfebedarf zu schließen. Die Darstellung von Maßnahmen in Bezug auf angestrebte Ziele gehört ausschließlich in den Bereich der Hilfeplanung.

Bei Standardleistungen im Rahmen der Vollversorgung (Zubereitung von Hauptmahlzeiten, Wäschepflege, Ordnung im eigenen Bereich) ist zuerst das Aktivitätsprofil zu überprüfen. Bei der Einstufung „KANN“ im Sinne der Nummern II Nr. 1 und II Nr. 2.2 dieses Leitfadens, ist ausschließlich „A“ zutreffend.

Fällt der Bewohner in die Einstufung „KANN mit Schwierigkeiten“ oder „KANN nicht“, führt dies zu einem Bedarf der Kategorie B, C oder D im Rahmen des HMB-W Verfahrens.

1.3. Spezielle für einzelne Lebensbereiche/Items geltende Punkte

Standardtexte zu den Hilfebedarfskategorien

Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/ Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) ➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

I. Alltägliche Lebensführung

Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht. Wenn vermutet wird (oder bekannt ist), dass ein Mensch mit Behinderung die Tätigkeit zwar nicht alleine ausführen kann, er aber bei entsprechender Förderung die erforderlichen Kompetenzen erwerben könnte, dann ist Hilfebedarf „D“ („Intensive Förderung/Anleitung“) zutreffend. Dies gilt ebenso, wenn nur durch stetige Anleitung Kompetenzen aufrechterhalten werden können.

Wenn eine Förderung in derselben Situation nicht möglich oder (nach den Zielen der Hilfe) gegenwärtig nicht sinnvoll erscheint, dann ist Hilfebedarf „C“ („stellvertretende Ausführung“) zutreffend, d.h. die entsprechenden Aktivitäten müssen für den betreffenden Menschen ausgeführt werden. Wenn Menschen mit Behinderung über die jeweils erforderlichen Fähigkeiten zwar verfügen, diese aber nicht einsetzen (Bsp.: Ein Mensch mit Behinderung kann einkaufen, sieht für sich aber keine Notwendigkeit), können prinzipiell alle Hilfebedarfsstufen zutreffen: „Keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nicht-Tun nicht zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht. Sofern dies aber der Fall ist, kann zutreffen: „Information...“ (Kategorie B), wenn gelegentlich z.B. motivierende Gespräche erforderlich sind; „Stellvertretende Ausführung...“, wenn die Tätigkeit ausgeführt werden muss (z.B. müssen Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Seife, Zahnpasta etc. besorgt werden) und ein Betreuer dies mangels Möglichkeit oder Einsicht des betreffenden Menschen übernimmt; „Intensive Anleitung“ (D), wenn in Zusammenhang mit der Lebenssituation eines Menschen mit Behinderung (z.B. der Wunsch nach einem Wechsel in weniger intensiv betreute Wohnformen) eine Änderung der Einstellung des Menschen mit Behinderung erforderlich scheint.

Anwendung der Hilfebedarfskategorien B – D:

B: Information, Erinnerung, sachbezogene Dienstleistungen zur Unterstützung selbständigen Handelns oder zur Sicherung der Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld (Angehörige, gesetzliche Betreuer)

C: Die Aufgaben der alltäglichen Lebensführung werden für den behinderten Menschen stellvertretend ausgeführt.

D: Der Mensch mit Behinderung wird darin unterstützt (gefördert), Selbständigkeit zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten.

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/ Begleitung	Intensive Förderung/ Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>1. Einkaufen Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs einkaufen (Einkauf planen, Geschäfte aufsuchen, auswählen)</p> <p>Einkaufsbedarf erkennen Einkaufszettel erstellen Einkaufen von Gegenständen des pers. Bedarfs bewusstes Auswählen, nach Geschmack und Qualität Transport der Ware nach Hause</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Um einkaufen zu können, sind verschiedene Kompetenzen Voraussetzung, wie zum Beispiel Geld einsetzen (Item 6), sich sozial angemessen verhalten (Item 19), sich mitteilen (Item 22) sowie sich orientieren können (Item 25). Wenn einzelne Voraussetzungen erst erlernt werden müssen, ist dieser Bedarf bei den jeweiligen Items abzubilden.</p> <p>Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p> <p>➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung)</p> <p>➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss</p> <p>... wenn die Tätigkeit ausgeführt werden muss (z.B. müssen Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Seife, Zahnpasta etc. besorgt werden) und ein Betreuer dies mangels Möglichkeit oder Einsicht des betreffenden Menschen übernimmt...</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>2. Zubereiten von Zwischenmahlzeiten Übliche Wege der Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken, einschließlich Frühstück und Abendessen</p> <p>Auswahl der entsprechenden Lebensmittel Anrichten, z.B. Brot oder Obst schneiden Tisch decken, Abräumen, Abwaschen, Abwischen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Zwischenmahlzeiten stehen z.B. die Items Ernährung (8), Gesundheitsfördernder Lebensstil (34) oder Gestaltung sozialer Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich (14).</p>			
	<p>Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>3. Zubereiten von Hauptmahlzeiten Übliche Wege der Zubereitung von warmen Hauptmahlzeiten, einschließlich Benutzung von Geräten</p> <p>Auswahl von Gerichten Umgang mit dem Kochbuch Zusammenstellung der Zutaten Vorbereiten der Lebensmittel (z.B. Gemüse) Fertiggerichte warm machen Kochen einfacher Gerichte, Backen Umgang mit Geräten Tisch decken, Abräumen, Abwaschen, Abwischen, Abtrocknen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Hauptmahlzeiten stehen z.B. die Items Ernährung (8), Gesundheitsfördernder Lebensstil (34) oder Gestaltung sozialer Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich (14), Gestaltung freier Zeit/Eigenbeschäftigung (17).</p> <p>Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht.</p> <p>Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) ➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>4. Wäschepflege Persönliche Wäsche waschen, flicken, aus- und einsortieren, einschließlich der Bedienung von Geräten</p> <p>Erkennen der eigenen Wäsche schmutzige Wäsche in den Wäschekorb legen Bunt- u. Kochwäsche sortieren Waschmittel sachgerecht benutzen Wäsche aufhängen, abnehmen Wäsche bügeln Knöpfe annähen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Z.B. Ordnung im eigenen Bereich (5), Anziehen/Ausziehen (13).</p> <p>Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>5. Ordnung im eigenen Bereich Aufräumen, Zimmer/Sanitärbereich reinigen</p> <p>Gestaltung des eigenen Zimmers, Ordnung halten Reinigung, Instandhaltung Staubwischen, Staubsaugen, Fußboden wischen, Betten machen, Betten beziehen, Müll trennen/wegbringen, Fenster putzen, Blumen gießen, Zimmer lüften, Mithilfe im Gemeinschaftsbereich Reinigung, Instandhaltung z.B. von Rollator, Rollstuhl, Lifter</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Ordnung im eigenen Bereich stehen z.B. die Items Wäschepflege (4) Gestaltung sozialer Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich (14), sowie Gestaltung freier Zeit/Eigenbeschäftigung (17).</p> <p>Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht.</p> <p>Als eigener Bereich innerhalb der Einrichtung ist der Raum oder der Teil eines Raumes zu verstehen der für den Bewohner als individuelle Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und ausschließlich von ihm genutzt und gestaltet wird. Es gibt Teile des Gemeinschaftsbereiches für die dieses Item gleichfalls gelten kann.</p>			
	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <li style="padding-left: 20px;">Sachliche Informationen <li style="padding-left: 20px;">Erinnerungen <li style="padding-left: 20px;">Aufforderungen <li style="padding-left: 20px;">Begründungen <li style="padding-left: 20px;">Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) <p>Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>6. Geld verwalten Kenntnis des Geldwertes, Einteilung des Geldes</p> <p>Unterscheiden von verschiedenen Münzen und Scheinen Zahlenverständnis Wechselgeld prüfen Preisvergleich</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem Item Geld verwalten stehen z.B. die Items Einkaufen (1), oder Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten (7).</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>Information, Erinnerung, sachbezogenen Dienstleistungen zur Unterstützung selbständigen Handelns oder zur Sicherung der Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld (Angehörige, gesetzliche Betreuer). Der Barbetrag wird für den Menschen mit Behinderung verwaltet und in regelmäßigen Abständen ausbezahlt. Die Verwendung des Geldes steht dem Menschen mit Behinderung frei.</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p> <p>➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung)</p> <p>Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss.</p>	<p>Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

I. Alltägliche Lebensführung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>7. Regeln von finanziellen und (sozial-) rechtlichen Angelegenheiten Ausfüllen von Formularen, Stellen von Anträgen, Bankgeschäfte etc., ggf. Kooperation mit gesetzlichem Betreuer</p> <p>Beantwortung von Schriftstücken Geld abheben, Geld überweisen Aufsuchen von Ämtern und Behörden</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Verwaltung des Taschengeldes/Barbetrags fällt in das Item 6 (Geld verwalten) unabhängig von der Form der Auszahlung. Besteht auf Seiten des Bewohners ein Konflikt mit dem gesetzlichen Betreuer oder mit der Einrichtung der sich aus der gesetzlichen Betreuung ergibt, liegt der hier entstehende Hilfebedarf im Item 15.</p> <p>Wenn die gesetzliche Betreuung in den Händen von Angehörigen liegt, diese aber nicht in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, der Bewohner eine Veränderung der Betreuung aber ablehnt, kann das einen Hilfebedarf im Item 15 begründen.</p> <p>Ein Ziel kann die Auflösung einer bestehenden gesetzlichen Betreuung sein. Der daraus resultierende Hilfebedarf ist in den entsprechenden Items abzubilden z.B. Item 6, Item 19, Item 22. Wenn das Ziel erreicht ist, kann sich ein Hilfebedarf aller Kategorien in diesem Item ergeben.</p> <p>Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht.</p>	<p>Es ist ein gesetzlicher Betreuer bestellt, der für diese Angelegenheiten zuständig ist. Mit ihm muss regelmäßig kooperiert werden (Informationsaustausch, Absprachen etc.)</p> <p>Information, Erinnerung, sachbezogene Dienstleistungen zur Unterstützung selbständigen Handelns oder zur Sicherung der Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld (Angehörige, gesetzliche Betreuer).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) <p>Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss.</p>	<p>Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

II. Individuelle Basisversorgung

Generell sind im Bereich „individuelle Basisversorgung“ nicht nur pflegerische Aspekte relevant, sondern auch motivationale Faktoren oder Aufsichtserfordernisse. Darüber hinaus sollte in die Überlegungen der adäquaten Hilfebedarfsfeststellung nicht nur einbezogen werden, ob Fähigkeitseinschränkungen vorliegen, die kompensiert werden müssen oder zu deren Überwindung eine Förderung notwendig ist; vielmehr kann Bedarf auch darin bestehen, prinzipiell vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und weiterhin einsetzen zu können.

Beispiel: Bei einem Menschen mit einer ausgeprägten Mehrfachbehinderung kann bei „Ernährung“ eine umfassende Hilfestellung erforderlich sein, um seine Fähigkeiten des Kauens und Schluckens aufrechtzuerhalten.

Die oben genannten alters- und behinderungsspezifischen Faktoren gelten hier ebenso wie die Grundsätze zur Förderung von Selbstbestimmung.

II. Individuelle Basisversorgung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>8. Ernährung Auswahl von Art und Menge der Nahrung, Essen und Trinken, Zerkleinern (z.B. Fleisch schneiden) usw.</p> <p>Genussfähigkeit entwickeln Genießbarkeit erkennen Essen mit Besteck Essensaufnahme mit Hilfsmitteln, fremder Unterstützung Fähigkeit, sich selbst zu bedienen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Item geht es um die praktische Umsetzung der Nahrungsaufnahme.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. das Item 14 „Gestalten sozialer Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich“ und das Item 34 „gesundheitsfördernder Lebensstil“.</p>	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität ... führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmitteln ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) 	<p>Bei einem Menschen mit einer ausgeprägten Mehrfachbehinderung kann bei „Ernährung“ eine umfassende Hilfestellung erforderlich sein, um seine Fähigkeiten des Kauens und Schluckens aufrechtzuerhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

II. Individuelle Basisversorgung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>9. Körperpflege Ganz- oder Teilwaschung, Morgen- und Abendtoilette (außer Baden/Duschen), Umgang mit Menstruation</p> <p>Hände waschen Einsatz von Pflegemitteln, Zähne putzen Prothesenpflege Haare waschen, Frisieren Pediküre, Maniküre, Rasur, Ohren reinigen Einsatz von Kosmetik</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Einbeziehung des Bewohners in die Handlung der Körperpflege (Teilhandlungen) ist in allen Hilfekategorien selbstverständlich und Ausdruck der Würdigung des Menschen. Die körperlichen und kognitiven Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Basale Förderung wird laut Metzler dem Lebensbereich „Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben“ zugeordnet. Die „Basale Stimulation“ dient u.a. der Aktivierung der Sinne und der Kommunikation und gehört nicht in den Bereich der individuellen Basisversorgung. (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Basale Stimulation, Andreas Fröhlich).</p> <p>Das Händewaschen vor und nach der Toilettenbenutzung ist in Item 10 „Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene“ abzubilden. Der Vorgang des Badens und Duschens wird ausschließlich in Item 12 abgebildet. Während es im Bereich VII „Gesundheitsförderung und –erhaltung“ um prophylaktische Maßnahmen, Bewältigung von Erkrankungen und dem Umgang mit Pflegebedarf geht, ist in diesem Item die gewöhnliche Körperpflege abgebildet.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität ... führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p> <p>➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung)</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

II. Individuelle Basisversorgung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>11. Aufstehen/zu Bett gehen Grundfertigkeiten der Mobilität (körperliche Fähigkeiten), motivationale Aspekte</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gegenstand des Items sind die körperliche Fähigkeit und motivationale Aspekte des Aufstehens und Zubettgehens. Ausreichend zu schlafen ist nicht Gegenstand des Items 11, sondern kann bei Item 34 (gesundheitsfördernder Lebensstil) abgebildet werden. Die Motivation, schlafen zu gehen, ist Gegenstand des Items 11. Nächtliche Toilettengänge finden Berücksichtigung bei Item 10. Auch das Wecken und Aufstehen hierzu wird bei Item 10 abgebildet.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität ... führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

II. Individuelle Basisversorgung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>12. Baden/Duschen Eigenständige Benutzung der Dusche oder Badewanne (körperliche Fähigkeiten, ggf. Aufsichtsbedarf, motivationale Aspekte)</p> <p>Temperatureinstellung Wasser ein- und auslassen Abtrocknen/Haare trocknen Nutzung von Pflegemitteln</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ziel dieses Items ist die Reinigung des Körpers. Die Einbeziehung des Bewohners in die Handlung des Badens/Duschens (Teilhandlungen) ist in allen Hilfekategorien selbstverständlich und Ausdruck der Würdigung des Menschen. Die körperlichen und kognitiven Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Basale Förderung wird laut Metzler dem Lebensbereich „Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben“ zugeordnet. Die „Basale Stimulation“ dient u.a. der Aktivierung der Sinne und der Kommunikation und gehört nicht in den Bereich der individuellen Basisversorgung. (Siehe hierzu auch die Ausführungen Basale Stimulation, von Andreas Fröhlich). Die Reinigung der Badewanne/Dusche ist dem Item 5 „Ordnung im eigenen Bereich“ zuzuordnen. Die Inanspruchnahme von medizinischen Bädern ist dem Item 30 „Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen“ zuzuordnen.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p> <p>Möchte der Bewohner nicht baden oder duschen und ist die Hygiene durch eine Ganzkörperwaschung sichergestellt, besteht in diesem Item kein Hilfebedarf.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmitteln</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p> <p>➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung)</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

II. Individuelle Basisversorgung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>13. Anziehen/Ausziehen Auswahl von Kleidung/der Witterung oder dem Anlass entsprechend, körperliche Fähigkeit, sich an- oder auszuziehen (Grob- und Feinmotorik)</p> <p>selbständiges Ankleiden selbständiges Auskleiden Betätigung von Verschlüssen, Schuhbändern Wechseln der Kleidung</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das Item bildet die Fähigkeit ab sich selber der Witterung und der Situation entsprechend An- und Auszuziehen. In diesem Item ist zu beachten, dass hier nicht Bedarfe aus dem Item „Wäschepflege“ (4) genannt werden.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

III. Gestaltung sozialer Beziehungen

Das übergeordnete Ziel aller Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erstreckt sich auf die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Gemeinschaft. Daher besitzt die Unterstützung sozialer Beziehungen – ebenso wie der unten folgende Bereich „Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben“ – zentrale Bedeutung.

Generell ist Hilfebedarf in diesem sehr persönlichen und intimen Lebensbereich äußerst sensibel zu beurteilen. Im Vordergrund sollten nicht normative Überzeugungen z.B. von Mitarbeitern stehen, an denen die Lebensführung eines behinderten Menschen gemessen wird. Vielmehr ist – aus einer Betrachtung der Lebensgeschichte und der Lebensperspektiven des betreffenden Menschen heraus – auf Hilfebedarf einzugehen, der entweder selbst artikuliert wird oder der sich als offenkundiges Leiden an einer persönlichen unbefriedigenden Situation (in unterschiedlichen Formen) äußert.

Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus die erzieherische Unterstützung zu berücksichtigen, beständige und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen, aber auch sich abgrenzen zu lernen. Ebenso ist im Jugendalter (wie auch im Erwachsenenalter) der Umgang mit Fragen der Sexualität zu bedenken.

III. Gestaltung sozialer Beziehungen	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>14. im unmittelbaren Nahbereich Beziehungen zu Mitbewohnern/Nachbarn/Mitarbeitern, Regelung von Konflikten, Vermeidung von Isolation, Einhalten von Absprachen</p> <p>andere Menschen wahrnehmen und verstehen Kontakt aufnehmen und pflegen Nähe und Distanz steuern sich bei besonderen Anlässen angemessen verhalten, Regeln einhalten Anteil nehmen, Unterstützung geben und Toleranz üben</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Generell ist Hilfebedarf in diesem sehr persönlichen und intimen Lebensbereich äußerst sensibel zu beurteilen. Im Vordergrund sollten nicht normative Überzeugungen z.B. von Mitarbeitern stehen, an denen die Lebensführung eines behinderten Menschen gemessen wird. Vielmehr ist – aus einer Betrachtung der Lebensgeschichte und der Lebensperspektiven des betreffenden Menschen heraus – auf Hilfebedarf einzugehen, der entweder selbst artikuliert wird oder der sich als offenkundiges Leiden an einer persönlichen unbefriedigenden Situation (in unterschiedlichen Formen) äußert.</p> <p>Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus die erzieherische Unterstützung zu berücksichtigen, beständige und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen, aber auch sich abgrenzen zu lernen. Ebenso ist im Jugendalter (wie auch im Erwachsenenalter) der Umgang mit Fragen der Sexualität zu bedenken.</p> <p>Das Item bildet die Fähigkeit ab, soziale Beziehungen im nahen, persönlichen Umfeld für sich und andere adäquat gestalten zu können. Hierzu gehören nicht nur Beziehungsaufbau, sondern auch Erhalt von sozialen Beziehungen und Lösen von Konflikten.</p> <p>Wenn ein Bewohner aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeiten die unterstützende Anwesenheit eines Betreuers z.B. beim Essen benötigt, so ist dieser Hilfebedarf bei dem Item 8 „Ernährung“ abzubilden. Dient die Begleitung durch den Mitarbeiter dem Erlernen von sozialen Kompetenzen, ist der Hilfebedarf hier abzubilden.</p> <p>Während es in dem Item 19 um die Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen geht, sind hier soziale Beziehungen im nahen, persönlichen Umfeld des Bewohners ausschlaggebend.</p> <p>Über die Gestaltung der sozialen Beziehungen (Anbahnung, Aufrechterhaltung) kann der Bewohner selbständig entscheiden. Seine Wünsche stehen im Vordergrund.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>Überwiegend stellvertretende Leistungen, d.h. Mitarbeiter/-innen führen die Tätigkeit für die betreffende Person aus.</p> <p>Unterstützung der Beziehungen durch Angebote zur Begegnung (Gruppenaktivitäten, Nachbarschaftskontakte), mobilitäts-unterstützende Transferdienste.</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können.</p> <p>Unterstützung in Konfliktsituationen (von der betreffenden Person oder dem Umfeld initiiert) Oder Situationen sozialer Isolation (z.B. intensive Gesprächsführung); ebenso Unterstützung durch „Dolmetscherdienste“.</p>

III. Gestaltung sozialer Beziehungen	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>15. zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen, Kontaktaufnahme, Klärung von Konflikten</p> <p>Abgrenzung zu Angehörigen Ablösungsprobleme vom Elternhaus Bewältigung des Abbruchs von Beziehungen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Generell ist Hilfebedarf in diesem sehr persönlichen und intimen Lebensbereich äußerst sensibel zu beurteilen. Im Vordergrund sollten nicht normative Überzeugungen z.B. von Mitarbeitern stehen, an denen die Lebensführung eines behinderten Menschen gemessen wird. Vielmehr ist – aus einer Betrachtung der Lebensgeschichte und der Lebensperspektiven des betreffenden Menschen heraus – auf Hilfebedarf einzugehen, der entweder selbst artikuliert wird oder der sich als offenkundiges Leiden an einer persönlichen unbefriedigenden Situation (in unterschiedlichen Formen) äußert.</p> <p>Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus die erzieherische Unterstützung zu berücksichtigen, beständige und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen, aber auch sich abgrenzen zu lernen. Ebenso ist im Jugendalter (wie auch im Erwachsenenalter) der Umgang mit Fragen der Sexualität zu bedenken. Da Hilfebedarf als „Bedarf an (professioneller) personeller Unterstützung“ definiert ist, führen alle Selbsthilfekompetenzen oder Hilfeleistungen aus dem sozialen Umfeld zu einer Reduzierung des Hilfebedarfs.</p> <p>Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus stets die Kooperation mit den Eltern („Elternarbeit“) zu berücksichtigen. Das Item bildet die Fähigkeit ab, Beziehungen zu Angehörigen aufrecht zu erhalten, aber auch Beziehungen zu schaffen bzw. zu erneuern. Als Hilfebedarf ist ausschließlich der individuelle Hilfebedarf des Bewohners zu berücksichtigen. Ein möglicher Hilfebedarf der Angehörigen/des gesetzlichen Betreuers ist hier nicht relevant. In Abgrenzung zum Item 7 geht es bei dem gesetzlichen Betreuer hier um die Gestaltung der Beziehung/des Kontaktes.</p>	<p>überwiegend sprachliche Unterstützung (Informationen, Erinnerung, Aufforderung, Begründung).</p> <p>sachbezogene Handreichungen (z.B. zur Verfügung stellen von Materialien/Hilfsmitteln).</p> <p>Sollten zur Aufrechterhaltung des Kontaktes Absprachen, Information etc. von Seiten der Mitarbeiter/innen erforderlich sein, ist Kategorie „B“ anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist 	<p>Eine andere Situation kann gegeben sein, wenn sich z.B. Menschen mit Behinderung von (zu) engen Beziehungen zu Angehörigen lösen möchten, die Intensität der Beziehungen als Belastung wahrgenommen wird. Dann kann „umfassende Hilfestellung“ erforderlich werden zur Unterstützung bei der Klärung von Beziehungen (auf beiden Seiten), zur Befähigung, selbständig Nähe und Distanz in Beziehungen zu regeln.</p> <p>Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

III. Gestaltung sozialer Beziehungen	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>16. in Freundschaften/Partnerschaften Aufbau und Aufrechterhaltung stabiler sozialer Beziehungen, Kontaktaufnahme, Klärung von Konflikten</p> <p>Gegenseitige Bedürfnisse und Grenzen erkennen und mitteilen Krisenbewältigung Umgang mit eigener Sexualität Kenntnisse über Verhütung Kinderwunsch, Familienplanung</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Entscheidend ist hier nicht allein die aktuelle Lebenssituation eines Menschen mit Behinderung (hat er Freunde oder nicht, lebt er in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nicht); abzuwägen sind vielmehr verschiedene inhaltliche Gesichtspunkte. Eine Person hat keine Freunde/keine Partner/keine Partnerin und ist mit dieser Situation zufrieden („kein Hilfebedarf“) und leidet unter dieser Situation (Hilfebedarf je nach Umfang der erforderlichen Hilfestellung) und kompensiert diese Situation durch spezifische Verhaltensweisen (enge Beziehung zu Betreuerin, Sich-Kümmern um Mitbewohner/-innen, Aggressivität, Depressivität, sexuell auffällige Verhaltensweisen etc.). Abhängig davon, ob diese Verhaltensweisen die betreffende Person selbst oder aber andere Personen beeinträchtigen oder nicht, kann ein Hilfebedarf (in unterschiedlicher Intensität) gegeben sein.</p> <p>Generell ist Hilfebedarf in diesem sehr persönlichen und intimen Lebensbereich äußerst sensibel zu beurteilen. Im Vordergrund sollten nicht normative Überzeugungen z.B. von Mitarbeitern stehen, an denen die Lebensführung eines behinderten Menschen gemessen wird. Vielmehr ist – aus einer Betrachtung der Lebensgeschichte und der Lebensperspektiven des betreffenden Menschen heraus – auf Hilfebedarf einzugehen, der entweder selbst artikuliert wird oder der sich als offenkundiges Leiden an einer persönlichen unbefriedigenden Situation (in unterschiedlichen Formen) äußert.</p> <p>Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus die erzieherische Unterstützung zu berücksichtigen, beständige und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen, aber auch sich abgrenzen zu lernen. Ebenso ist im Jugendalter (wie auch im Erwachsenenalter) der Umgang mit Fragen der Sexualität zu bedenken.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. das Item 14 und das Item 21. Das Item bildet die Fähigkeit ab, Freundschaften/Partnerschaften im und außerhalb des Wohnheimes für sich und andere adäquat gestalten zu können. Hierzu gehören nicht nur Beziehungsaufbau, sondern auch Erhalt von Freundschaften/Partnerschaften und Lösen von Konflikten. Als Hilfebedarf ist ausschließlich der individuelle Hilfebedarf des Bewohners zu berücksichtigen. Ein möglicher Hilfebedarf des Freundes/der Freundin oder Partners/Partnerin ist hier nicht relevant. Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht als Freunde/Partner zu sehen, da sie die professionelle Distanz wahren müssen. Bei der Abgrenzung der Items „Gestaltung... im unmittelbaren Nahbereich“ und „Gestaltung ... in Freundschaften/Partnerschaften“ gilt es zu differenzieren nach Intensität, Qualität, Ausprägung (Wechselseitigkeit, emotionale Bindung, Einmaligkeit, ...).</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p>	<p>Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

IV. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

In diesem Bereich ist eine „stellvertretende Ausführung“ teilweise inhaltlich nicht möglich; daher werden die Bedarfsabstufungen in folgender Weise gehandhabt:

B: Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), Erinnerung (an Termine, Absprachen), sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.).

C: Begleitung/Transfer zu gewünschten Orten (ohne das Erfordernis einer dauerhaften Anwesenheit eines Mitarbeiters), stellvertretende Suche eines Arbeitsplatzes, stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“)

D: Anleitung zur Entwicklung persönlicher Vorlieben/Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen, basale Förderung der Betätigung bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen (Beispiel: Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten), intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern).

IV. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>17. Gestaltung freier Zeit/ Eigenbeschäftigung planvolle und persönlich sinnvolle Nutzung freier Zeit, Einteilung der Zeit, Ausführen von Hobbies, Entwicklung persönlicher Vorlieben</p> <p>Umgang mit Medien (Bücher, Zeitschriften, Fernsehen, Internet, CD etc.)</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Bereich wird nach ggf. erforderlicher Unterstützung gefragt, die individuelle Freizeit planvoll und persönlich sinnvoll zu nutzen. Dabei ist insbesondere zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung eines Menschen mit Behinderung und normativen Einstellungen von Außenstehenden, was „sinnvoll“ ist, abzuwägen.</p> <p>Es geht um Eigenbeschäftigung. Beschäftigung mit sich selber, in den Zeiträumen, in denen kein Programm (Gruppenangebote) etc. vorgegeben ist. Im Sinne von „Zeit <u>für</u> und <u>mit sich</u> selbst“. Hierbei geht es ausschließlich um die persönlichen Vorlieben und Interessen des Bewohners.</p>			
	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), ➤ Erinnerung (an Termine, Absprachen), ➤ sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen (z.B. bei der Einteilung der freien Zeit) ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung/Transfer zu gewünschten Orten (ohne das Erfordernis einer dauerhaften Anwesenheit eines Mitarbeiters) ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) ➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss ➤ stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können Anleitung zur Entwicklung ➤ persönlicher Vorlieben/Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen ➤ basale Förderung der Betätigung bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen (Beispiel: Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten)

IV. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>18. Teilnahme an Freizeitangeboten/Veranstaltungen Information über Angebote, Auswahl von Angeboten, aktives Aufsuchen von Angeboten (einschließlich der dazu erforderlichen körperlichen Mobilität)</p> <p>Urlaubsreisen Religionsgemeinschaft Vereinsaktivitäten</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Dieser Bereich umfasst den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Darüber hinaus kann es auch um die Bereitstellung von Hilfsmitteln und deren Gebrauch gehen, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist (§ 58 SGB IX).</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. die Items 17, 19 und 20. Bei diesem Item liegt der Schwerpunkt in der Teilnahme an Veranstaltungen.</p> <p>Über die Teilnahme an Angeboten der Einrichtung kann der Bewohner selbständig entscheiden. Seine Wünsche stehen im Vordergrund.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen) ➤ Erinnerung (an Termine, Absprachen) ➤ sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung/Transfer zu gewünschten Orten (ohne das Erfordernis einer dauerhaften Anwesenheit eines Mitarbeiters) ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) ➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss ➤ stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können ➤ Anleitung zur Entwicklung Persönlicher Vorlieben ➤ Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen ➤ intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern). ➤ basale Förderung der Betätigung bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen

IV. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>19. Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen Sich zurechtfinden in fremden Gruppen, Sozialverhalten, Bewältigung von Konflikten (im Freizeit- und Arbeitsbereich)</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ein zentrales Ziel der Eingliederungshilfe stellt die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dar, die nicht nur andere Menschen mit Behinderung umfasst, sondern vor allem auch Menschen ohne Behinderung. Wenn ein Mensch mit Behinderung nicht daran interessiert ist, diese Begegnung zu suchen, ist daher immer kritisch zu überprüfen, welche Gründe dafür bestehen. Die Frage, ob ein Hilfebedarf gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob ein Leben ausschließlich innerhalb einer Einrichtung oder nur in Kontakt zu anderen behinderten Menschen tatsächlich „selbstbestimmt“ gesucht wird (wie auch Menschen ohne Behinderung ihre sozialen Kontakte zum Teil sehr beschränken) oder ob Ängste, negative Erfahrungen mit Vorurteilen etc. dazu beitragen, die Begegnung mit anderen Menschen nicht suchen zu wollen. In letzterem Fall kann durchaus Hilfebedarf gegeben sein, indem mittelbar Hilfestellung in der Auseinandersetzung mit Ängsten oder negativen Erfahrungen erforderlich ist.</p> <p>Zum Bereich „Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen“ zählt auch der Kontakt zu Mitschülern, Kollegen am Arbeitsplatz u.ä. Sofern z.B. Schwierigkeiten in solchen Beziehungen im Wohnbereich bearbeitet werden müssen (Gespräche, Vermittlungsversuche, Kontaktaufnahme von Mitarbeitern mit Schule, Arbeitsstelle), ist dies bei der Feststellung des Hilfebedarfs zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. die Items 17, 18 und 20.</p> <p>Die Kompetenz im Bereich „Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen“ ist vielfach Voraussetzung für den Erhalt bzw. Erwerb von anderen Kompetenzen in anderen Items, z.B. „Einkaufen“ (Item1).</p> <p>In Item 19 liegt der Fokus auf der Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen. Befindlichkeitsstörungen wie Scheu, Unbehagen, Irritationen etc. die zu Schwierigkeiten bei der Gestaltung von sozialen Kontakten führen, können hier im Rahmen der Motivationsarbeit aufgefangen werden.</p> <p>Über die Gestaltung der sozialen Kontakte (Anbahnung, Aufrechterhaltung) kann der Bewohner selbständig entscheiden. Seine Wünsche stehen im Vordergrund.</p>			
Die Aufzählungen sind nicht abschließend.	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), ➤ Erinnerung (an Termine, Absprachen), ➤ sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung/Transfer zu gewünschten Orten (ohne das Erfordernis einer dauerhaften Anwesenheit eines Mitarbeiters) ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) ➤ Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss ➤ stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können ➤ Anleitung zur Entwicklung persönlicher Vorlieben/Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen ➤ intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern).
IV. Teilnahme am	Es ist keine (personelle)	Information, Assistenz,	Stellvertretende Ausfüh-	Intensive Förderung/

kulturellen und gesellschaftlichen Leben	Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Hilfestellung	Begleitung	Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>20. Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche Motivation zum Besuch von Schule, Arbeitsplatz, Beschäftigungsbereich u.ä.; Bewältigung des Weges zum außerhäuslichen Lebensbereich etc.</p> <p>Zugang zu neuen Lebensräumen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Dieser Bereich umfasst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, sich einen außerhäuslichen Lebensbereich zu erschließen (z.B. Arbeitssuche) und/oder diesen Lebensbereich regelmäßig aufzusuchen (Motivation, Bewältigung des Weges). Bei Heranwachsenden ist entsprechend der Besuch von Kindertagesstätten und Schulen zu berücksichtigen; zum „Erschließen“ zählt hier auch z.B. die Betreuung von Hausaufgaben.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. die Items 17, 18 und 19.</p> <p>In Item 20 liegt der Fokus auf der Erschließung (erobern, lernen, aneignen) außerhäuslicher Lebensbereiche (bspw. Arbeitsplatz, Schule) und Motivierung diese Bereiche regelmäßig aufzusuchen. Der Bewohner entscheidet selbständig, ob und welche außerhäuslichen Lebensbereiche er sich erschließt. Seine Wünsche stehen im Vordergrund.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), Erinnerung (an Termine, Absprachen), sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.).</p>	<p>Überwiegend stellvertretende Leistungen Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person Begleitung/Transfer zu gewünschten Orten (ohne das Erfordernis Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) Begleitung, die nicht exklusiv für die betreffende Person geleistet werden muss stellvertretende Suche eines Arbeitsplatzes stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“)</p>	<p>Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können Anleitung zur Entwicklung persönlicher Vorlieben/Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern).</p>
IV. Teilnahme am	Es ist keine (personelle)	Information, Assistenz,	Stellvertretende Ausführ-	Intensive Förderung/

kulturellen und gesellschaftlichen Leben	Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Hilfestellung	Begleitung	Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>21. Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Lebensplanung Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung, Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in der Gesellschaft, Entwickeln persönlicher Ziele</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen. Zu diesem Bereich zählen sowohl Fragen der Auseinandersetzung mit der persönlichen Einschränkung/Behinderung als auch Fragen, die sich auf die Entwicklung persönlicher Lebensziele erstrecken. Diese Aspekte sind zentral, um Menschen mit Behinderung z.B. auch eine Beteiligung an Hilfeplanverfahren/Gestaltung von Assistenzleistungen zu ermöglichen.</p> <p>Dieses Item teilt sich in folgende drei von einander abhängige Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung Unter einer Auseinandersetzung ist ein Prozess des Wahrnehmens und in einem nächsten Schritt des Bewertens (Reflektierens) zu verstehen. Gegenstand der Auseinandersetzung ist die Einschränkung/Behinderung im Sinne der ICD 10 und ICF. Dabei ist das jeweilige Lebensalter und der Entwicklungsstand Hintergrund der Betrachtung. Unter diesem Punkt könnte der Mitarbeiter die unterstützende Rolle des Reflexionspartners einnehmen. Eine vollständige stellvertretende Übernahme der Reflektion ist nicht möglich. Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in der Gesellschaft Unter einer Auseinandersetzung ist ein Prozess des Wahrnehmens und in einem nächsten Schritt des Bewertens (Reflektierens) zu verstehen. Gegenstand der Auseinandersetzung ist die eigene Rolle in der Gesellschaft und hier insbesondere die eingeschränkte Teilhabe. Dabei ist das jeweilige Lebensalter und der Entwicklungsstand Hintergrund der Betrachtung. Die Mitarbeiterrolle besteht hier in der Herstellung einer Realitätsnähe in Bezug auf Normen und Werten der Gesellschaft, ebenso wie zu den Vorstellungen und Wünschen des Bewohners. Eine vollständige stellvertretende Übernahme der Reflektion ist nicht möglich. <p>(Zu 1. und 2.) Ist ein Bewohner aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage, sich mit seiner eigenen Behinderung und/oder mit seiner Rolle in der Gesellschaft auseinanderzusetzen, so besteht nicht die Möglichkeit einer Reflexion und somit kein Hilfebedarf. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Auseinandersetzung mit der persönlichen Einschränkung/Behinderung und/oder seiner Rolle eine höchst individuelle Angelegenheit ist, die von keiner anderen Person geleistet werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> Entwickeln persönlicher Ziele Der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung lässt sich nur beurteilen, wenn seine aktuelle Lebenssituation einschließlich seiner Selbsthilfemöglichkeiten bekannt und Ziele der Unterstützung vereinbart sind. Beides setzt voraus, dass der Mensch mit Behinderung bzw. seine Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) in das Verfahren der Hilfebedarfseinschätzung mit einbezogen werden. Der Bewohner soll befähigt werden, persönliche Ziele entwickeln zu können. Dabei umfasst die Rolle der Mitarbeiter Dolmetscherfunktionen, Introspektion und ähnliches bei aktiver Beteiligung des Bewohners. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), ➤ Erinnerung (an Termine, Absprachen), ➤ sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern).

V. Kommunikation und Orientierung

Aspekte der Kommunikation und Orientierung spielen in allen Bedarfsbereichen eine Rolle. Zum Beispiel stellen sich in der „alltäglichen Lebensführung“ Orientierungsaufgaben, ebenso sind z.B. „soziale Beziehungen“ auf Kommunikation angewiesen. Diese „verbundenen“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen (Beispiel: Bei eingeschränkter Orientierung ist eine Begleitung zur Toilette erforderlich; bei Kommunikationsschwierigkeiten müssen in sozialen Kontakten „Dolmetscherdienste“ übernommen werden).

Im Bereich „Kommunikation und Orientierung“ sind deshalb nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen (Beispiel: gezieltes Training einer Hilfsmittelnutzung, Beratung zur Wiederherstellung einer zeitlichen Struktur, Übung von Gebärdensprache oder anderen nichtsprachlichen Kommunikationswegen, Übungen zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kulturtechniken, Verkehrssicherheitstraining, Übungen zum Erlernen der deutschen Sprache bei Ausländern etc.).

Der Lebensbereich Kommunikation und Orientierung hat einen besonderen Charakter. In anderen Lebensbereichen wird der Hilfebedarf in Alltagssituationen bewertet. Dieser gesamte Lebensbereich befasst sich damit, Kompetenzen zu erwerben und aufrecht zu erhalten, um den Alltag bewältigen zu können.

Für Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen zählen auch die gezielte Beobachtung zum Erkennen und Verstehen ihrer Äußerungen sowie die Förderung ihrer Mitteilungsmöglichkeiten zu den möglichen Betreuungserfordernissen.

V. Kommunikation und Orientierung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>22. Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen; Unterstützung der Kulturtechniken</p> <p>Nutzung von Hilfsmitteln wie Langstock, Hörgerät, PC etc., Aneignung und Gebrauch von Gebärdensprache, Erschließen alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache etc.</p> <p>Kommunikationshilfe Sprachverständnis, verbale Fähigkeiten nonverbale Ausdrucksfähigkeit die Fähigkeit Wünsche, Bedürfnisse, Befindlichkeiten mitzuteilen Informationen, Sachverhalte im Sinnzusammenhang mitteilen, ausdrücken</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>... „verbundene“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen. Im Bereich „Kommunikation ...“ sind ... nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>Motivationsarbeit zum Einsatz alternativer Kommunikationswege.</p> <p>Zur Verfügung stellen von Hilfsmitteln, Kommunikationsmedien.</p> <p>Erinnerung an den Einsatz von Hilfsmitteln.</p> <p>Vermitteln von externen Kursen zum Erlernen von Kulturtechniken.</p>	<p>Eine stellvertretende Leistung ist nicht möglich. Kommunikations- und Orientierungstechniken können nicht stellvertretend erlernt werden. Unterstützende Anwesenheit und Begleitung wird in den jeweiligen Bedarfsbereichen abgebildet.</p>	<p>Für Menschen mit schweren Sinnes-/Kommunikationsbeeinträchtigungen zählen auch die gezielte Beobachtung zum Erkennen und Verstehen ihrer Äußerungen sowie die Förderung ihrer Mitteilungsmöglichkeiten zu den möglichen Betreuungserfordernissen.</p>

V. Kommunikation und Orientierung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>23. Zeitliche Orientierung Kenntnis der Uhrzeit, Tag-Nacht-Rhythmus, Zeitstruktur</p> <p>Wochentage Jahresrhythmus (Feiertage) Orientierung zu zeitlichen Absprachen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>... „verbundene“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen. Im Bereich „... Orientierung“ sind ... nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen.</p> <p>Orientierung ist die kognitive Fähigkeit sich zeitlich zurechtzufinden. Zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist zeitliche Orientierung notwendig.</p>			
<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln 	<p>Eine stellvertretende Leistung ist nicht möglich. Kommunikations- und Orientierungstechniken können nicht stellvertretend erlernt werden. Unterstützende Anwesenheit und Begleitung wird in den jeweiligen Bedarfsbereichen abgebildet.</p>	<p>Eine individuelle, zielorientierte Hilfe ermöglicht dem Bewohner das Erkennen/Wahrnehmen zeitlicher Strukturen.</p>	

V. Kommunikation und Orientierung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>24. Räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung (alle Orte, die regelmäßig aufgesucht werden: Wohnung, Wohnumfeld, Weg zur Arbeit etc.)</p> <p>Orientierung im Wohnbereich, Lage des eigenen Zimmers, der Wohnung, des Hauses in der Nachbarschaft</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>... „verbundene“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen. Im Bereich „... Orientierung“ sind ... nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen.</p> <p>Räumliche Orientierung ist eine kognitive Fähigkeit. Kognitive Fähigkeiten des Wiedererkennens von Räumen und Wegen und des Planens von Wegen sind notwendig, um Orte im Arbeits-/Wohn-/Freizeitbereich zu unterschiedlichen Zwecken besuchen zu können.</p>			
	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln 	<p>Eine stellvertretende Leistung ist nicht möglich. Kommunikations- und Orientierungstechniken können nicht stellvertretend erlernt werden. Unterstützende Anwesenheit und Begleitung wird in den jeweiligen Bedarfsbereichen abgebildet.</p>	<p>Eine individuelle, zielorientierte Hilfe ermöglicht dem Bewohner das Erkennen/Wahrnehmen räumlicher Strukturen.</p>

V. Kommunikation und Orientierung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>25. Räumliche Orientierung in fremder Umgebung (einschließlich Verkehrssicherheit)</p> <p>Orientierung in der weiteren Nachbarschaft, in anderen Bezirken Orientierung nach Ortsangaben Nutzung von Nahverkehrsmitteln Nutzung von Fernverkehrsmitteln</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>... „verbundene“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen. Im Bereich „... Orientierung“ sind ... nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen.</p> <p>Räumliche Orientierung ist eine kognitive Fähigkeit. Das Item beinhaltet kognitive Fähigkeiten, sich Wege und Orte zu erschließen, die nicht bekannt/eingeübt sind. Kognitive Fähigkeiten des Wiedererkennens von Räumen und Wegen und des Planens von Wegen sind notwendig, um fremde Orte besuchen zu können.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln 	<p>Eine stellvertretende Leistung ist nicht möglich. Kommunikations- und Orientierungstechniken können nicht stellvertretend erlernt werden. Unterstützende Anwesenheit und Begleitung wird in den jeweiligen Bedarfsbereichen abgebildet.</p>	<p>Eine individuelle, zielorientierte Hilfe ermöglicht dem Bewohner das Erkennen/Wahrnehmen räumlicher Strukturen.</p>

VI. Emotionale und psychische Entwicklung

Im Mittelpunkt dieses Bedarfsbereichs stehen Manifestationen psychischer Erkrankungen und Beeinträchtigungen (Variablen 1 bis 3). Bei einer Beurteilung des Hilfebedarfs sollte daher zunächst überlegt werden, inwieweit nicht nur Befindlichkeitsstörungen vorliegen, sondern tief greifende psychische Beeinträchtigungen. Insbesondere die Variable „Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik“ setzt das Vorliegen einer entsprechenden psychiatrischen Diagnose (z.B. Psychose, Depression) voraus.

Hilfebedarf in diesen Bereichen erstreckt sich nicht auf medizinisch-psychiatrische Behandlung, sondern auf pädagogische (sozialpsychiatrische) Begleitung. Das Erarbeiten von Umgangskonzepten mit psychischen Beeinträchtigungen, Klärung der Krankenrolle, Vermittlung von Krankheitseinsicht etc. können zu den erforderlichen Hilfen gehören.

Entsprechend umfassen die Hilfebedarfskategorien B - D folgende Hilfestellungen:

B „Information, Assistenz...“: gelegentliche Beruhigung, Erinnerung an Vereinbarungen, Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.) etc.

C „stellvertretende Ausführung“: Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt, unterstützende Anwesenheit eines Betreuers, stellvertretende Konfliktschlichtung, stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.)

D „intensive Anleitung“: Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung), Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten

In Zweifelsfällen, ob eine tief greifende psychische Beeinträchtigung/eine Manifestation einer psychischen Erkrankung oder eine Befindlichkeitsstörung vorliegt, ist eine ärztliche Diagnose notwendig.

Die hier relevanten psychischen Störungen und Verhaltensstörungen sind in der ICD 10 Kapitel F aufgeführt. Hierzu zählen nicht die Diagnosen F70 bis F79 (Intelligenzstörung). Die Beschreibung der Symptomatik ist unabdingbare Voraussetzung zu dieser Diagnose und stellt den Bedarf dar.

Der Lebensbereich emotionale und psychische Entwicklung hat einen besonderen Charakter. In anderen Lebensbereichen wird der Hilfebedarf in Alltagssituationen bewertet. Dieser gesamte Lebensbereich befasst sich hingegen mit den Voraussetzungen, die notwendig sind, um Selbsthilfekompetenzen zur Bewältigung des Alltags erwerben und bewahren zu können. Ein Hilfebedarf in Alltagssituation ist im Sinne der verbundenen Bedarfe zu berücksichtigen.

VI. Emotionale und Psychische Entwicklung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>26. Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen ausgeprägte motorische Unruhe, ständiges Reden/Schreien, häufiges Zerreißen von Kleidung/Gegenständen, sich bedroht fühlen durch andere Menschen oder Veränderungen in der Umgebung</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Angst, Unruhe, Spannungen können sich z.B. äußern als ausgeprägte motorische Unruhe, ständiges Reden/Schreien, häufiges Zerreißen von Kleidung/Gegenständen, sich bedroht fühlen durch andere Menschen oder Veränderungen in der Umgebung etc. Bei Heranwachsenden können darüber hinaus z.B. altersbedingte Ängste (z.B. nicht alleine bleiben können) sowie erhebliche Spannungen im Rahmen der psychosozialen Entwicklungsphasen (z.B. Pubertät) zu spezifischen Betreuungserfordernissen zählen.</p> <p>In diesem Item geht es ausschließlich um Bewältigungsstrategien, wobei sich die Auswirkungen in anderen Items abbilden können.</p>			
<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gelegentliche Beruhigung, ➤ Erinnerung an Vereinbarungen, ➤ Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt, ➤ unterstützende Anwesenheit eines Betreuers, ➤ stellvertretende Konfliktschlichtung, ➤ stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung), ➤ Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten 	

VI. Emotionale und Psychische Entwicklung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>27. Bewältigung von Antriebsstörungen, etc. Interesselosigkeit, Apathie, Lethargie</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Antriebsstörungen können sich äußern als Apathie, Interesselosigkeit, Lethargie. Hier besteht Hilfebedarf als intensive Zuwendung, Motivation und Bereitstellen äußerer Reize.</p> <p>In diesem Item geht es ausschließlich um Bewältigungsstrategien, wobei sich die Auswirkungen in anderen Items abbilden können.</p>			
<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erinnerung an Vereinbarungen, ➤ Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.) etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt ➤ unterstützende Anwesenheit eines Betreuers ➤ stellvertretende Konfliktschlichtung ➤ stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung), ➤ Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten 	

VI. Emotionale und Psychische Entwicklung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>28. Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik Wahnvorstellungen, depressiven und/oder manischen Störungen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Umgang mit Wahnvorstellungen, depressiven und/oder manischen Störungen etc.. Insbesondere die Variable „Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik“ setzt das Vorliegen einer entsprechenden psychiatrischen Diagnose (z.B. Psychose, Depression) voraus.</p> <p>Eine fachärztliche Diagnose muss vorliegen.</p> <p>In diesem Item geht es ausschließlich um Bewältigungsstrategien, wobei sich die Auswirkungen in anderen Items abbilden.</p> <p>Bei Behinderungsbildern, deren Bedarfe sich nach den ICD 10 Codierungen F80 bis einschließlich F89 darstellen, ist das Gesamtbild schwierig darzustellen. Gerade bei Menschen mit autistischer Störung ist nicht automatisch ein Bedarf in diesem Item gegeben, sondern nur dann, wenn <u>zusätzlich</u> eine paranoide oder affektive Störung diagnostiziert wurde.</p>			
<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gelegentliche Beruhigung, ➤ Erinnerung an Vereinbarungen, ➤ Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt, ➤ unterstützende Anwesenheit eines Betreuers, ➤ stellvertretende Konfliktschlichtung, ➤ stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung), ➤ Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten 	

VI. Emotionale und Psychische Entwicklung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>29. Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen</p> <p>autoaggressives Verhalten, z.B. Kopf gegen die Wand, Hand gegen den Kopf schlagen, in Körperteile beißen, sich blutig kratzen, sich in die Augen stechen, Kotschmierer. Verweigerung von Medikamenten, Ernährung, Ausscheidung Suiziddrohung Angriff auf andere Personen Zündeln</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu zählen alle Verhaltensweisen, durch die ernsthafte Gefahren für die eigene Gesundheit oder die anderer Menschen entstehen.</p> <p>Zu fremd- oder autoaggressivem Verhalten zählt, sich oder anderen erhebliche Verletzungen zuzufügen, aus eigenem, willkürlichen Verhalten heraus.</p> <p>Bei der Erörterung was ernsthafte Gefahren sind, spielen folgende Faktoren eine Rolle: Folgen, Häufigkeiten, körperliche oder psychische Disposition des Bewohners</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Item stehen z.B. die Items 14, 16 und 19.</p> <p>Während Thema der Items 26 und 28 die Bewältigung der Ursachen ist, können sich deren Auswirkungen im Item 29 (fremd-/selbstverletzendes Verhalten) wiederfinden.</p> <p>Die Vermeidung von Gefahren die durch unwillkürliche Bewegungen, z.B. bei einer Spastik oder Epilepsie auftreten, können im Item 33 „Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes“ abgebildet werden. Eine vorliegende oder drohende Suchtgefährdung findet in Item 34 Berücksichtigung.</p>			
	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gelegentliche Beruhigung, ➤ Erinnerung an Vereinbarungen, ➤ Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt ➤ unterstützende Anwesenheit eines Betreuers ➤ stellvertretende Konfliktschlichtung ➤ stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung) ➤ Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten

VII. Gesundheitsförderung und –erhaltung

Gesundheitsförderung und –erhaltung erstreckt sich sowohl auf prophylaktische Maßnahmen (Vorsorgeuntersuchungen, gesundheitsunterstützender Lebensstil) als auch auf die Bewältigung von Erkrankungen oder dem Umgang mit Pflegebedarf.

Die Hilfen in diesem Bereich sind auf den Schutz der Gesundheit, sowie die einwandfreie, bedarfsgerechte Betreuung und Pflege im Krankheitsfall ausgerichtet. Oberstes Prinzip ist die freie Arztwahl. Handlungsleitlinie ist die Befähigung zu selbstverantworteter gesunder Lebensweise.

Zur Herstellung des Einvernehmens in diesem Lebensbereich ist es für die Nachvollziehbarkeit der Bedarfe sinnvoll, Befunde oder Gutachten einzubeziehen.

Der Lebensbereich Gesundheitsförderung und -erhaltung hat einen besonderen Charakter. In anderen Lebensbereichen wird der Hilfebedarf in Alltagssituationen bewertet. Dieser gesamte Lebensbereich befasst sich hingegen mit den Voraussetzungen, die notwendig sind, um Selbsthilfekompetenzen zur Bewältigung des Alltags erwerben und bewahren zu können. Ein Hilfebedarf in Alltagssituationen ist im Sinne der verbundenen Bedarfe zu berücksichtigen.

VII. Gesundheitsförderung und Erhaltung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>30. Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen</p> <p>Begleitung zu Therapien Rezept und Verordnung einlösen Einhaltung von ärztlich verordneten Diäten</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das „Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen“ ... sind – im Unterschied zu den anderen Kategorien – nur für die Menschen relevant, für die aktuell und weiter vorhersehbar entsprechende Erfordernisse bestehen (z.B. Verordnung von Neuroleptika bei psychisch Kranken, sonstige regelmäßige Medikamentenverordnung, Fortführung krankengymnastischer Übungen im Alltag, Teilnahme an Psychotherapien etc.).</p> <p>Prophylaxe (Gesundheitsvorsorge) fällt nicht in dieses Item. Hier finden ausschließlich ärztliche und therapeutische Verordnungen Berücksichtigung. Prophylaxen finden Berücksichtigung im Item 34.</p> <p>Ein Hilfebedarf ergibt sich aus aktuell und weiter vorhersehbaren Erfordernissen (kein hypothetischer Bedarf) wie zum Beispiel: Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, Fortführung krankengymnastischer Übungen im Alltag, Begleitung zu Therapien, Einlösen von Rezepten, Vor- und Nachbereitung.</p> <p>Die Überwachung des Gesundheitszustandes im Rahmen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen ist hier zu berücksichtigen. Eine allgemeine Überwachung und Beobachtung des Gesundheitszustandes (z.B. regelmäßiges Wiegen) fällt in den Bereich des Items 33.</p>			
<p>Keine Unterstützung beim Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person ➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist ➤ Unterstützende Anwesenheit (Aufsichtsleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können 	

VII. Gesundheitsförderung und Erhaltung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>31. Absprache und Durchführung von Arztterminen Arztwahl, Terminvereinbarung, Aufsuchen der Praxis etc.</p> <p>Begleitung zum Arzt, Gespräch mit dem Arzt</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Dieser Bereich erstreckt sich nicht nur auf Situationen akuter Erkrankung; hier ist vielmehr auch die Teilnahme an regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen zu berücksichtigen.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p> <p>➤ Unterstützende Anwesenheit</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

VII. Gesundheitsförderung und Erhaltung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>32. Spezielle pflegerische Erfordernisse Dekubitusprophylaxe, Bedienung von Beatmungsgeräten, pflegerische Erfordernisse bei Sondenernährung etc.</p> <p>Umgang mit Harnverhalt Regelmäßige Versorgung von Wunden Speichel absaugen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>„Spezielle pflegerische Erfordernisse“ sind im Unterschied zu den anderen Kategorien nur für die Menschen relevant, für die aktuell und weiter vorhersehbar entsprechende Erfordernisse bestehen.</p> <p>Unter diesem Item sind neben speziellen Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich Prophylaxemaßnahmen aufzuführen, für die aktuell und weiter vorhersehbar entsprechende Erfordernisse bestehen. Voraussetzung für die Durchführung von Prophylaxemaßnahmen ist es, dass entsprechende Risikofaktoren feststellbar sind.</p> <p>Die Reinigung von Hilfsmitteln ist unter Item 5 „Ordnung im eigenen Bereich“ aufzuführen. Bei Benutzung von Hilfsmitteln ist zu unterscheiden, dass der Verwendungszweck dem jeweiligen Item zuzuordnen ist (Katheter Item 10, orthopädische Schuhe Item 13), hingegen die speziellen pflegerischen Erfordernisse (Prophylaxe und Behandlung) in diesem Item abgebildet werden.</p> <p>Falls die Prophylaxe nur als „Beobachtung“ durchgeführt wird, ist sie dem Item 33 zuzuordnen. Werden drüber hinaus Prophylaxemaßnahmen (z.B. Lagerung) notwendig, sind sie hier zuzuordnen.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel ➤ Unterstützung des selbständigen Handelns ➤ Initiierung des selbständigen Handelns ➤ Motivationsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen ➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können

VII. Gesundheitsförderung und Erhaltung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>33. Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes Regelmäßige Kontrollen (z.B. bei Diabetes, Vitalzeichen-Kontrolle, Beobachtung bei Erkrankungen, Erkennen von Krankheitssymptomen etc.)</p> <p>Gewichtskontrolle Kontrolle auf Druckstellen Überwachung bei chronischen Erkrankungen, z.B. Diabetes, Epilepsie Blutdruckmessen/ Blutzuckermessen</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Neben ggf. regelmäßig erforderlichen Kontrollen (z.B. bei Diabetes, Kontrolle des Blutdrucks etc.) zählt zu dieser Kategorie auch das Erkennen von Krankheitssymptomen bzw. die Anleitung, selbst solche Symptome erkennen und benennen zu können.</p> <p>Die Überwachung des Gesundheitszustandes im Rahmen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen (Item 30) ist hier nicht zu berücksichtigen.</p> <p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung: Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel</p> <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken /vermitteln</p>	<p>➤ Überwiegend stellvertretende Leistungen</p> <p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>Bei Heranwachsenden in sehr jungem Alter ist regelmäßig eine solche aufmerksame Beobachtung (Hilfebedarf „C“) erforderlich.</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

VII. Gesundheitsförderung und Erhaltung	Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht	Information, Assistenz, Hilfestellung	Stellvertretende Ausführung/Begleitung	Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung
<p>34. Gesundheitsfördernder Lebensstil</p> <p>Kenntnisse über gesunde Ernährung, körperliches Training/Bewegung, Vermeiden gesundheitsschädigender Verhaltensweisen</p> <p>Ausreichender Schlaf</p> <p>Die Aufzählungen sind nicht abschließend</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Item</p> <p>Die Abgrenzungen/Überschneidungen zu anderen Items sind zu beachten und die verbundenen Bedarfe sind zu berücksichtigen.</p> <p>Hier sind allgemein als Maßstäbe die weithin bekannten Grundsätze einer gesundheitsbewussten Lebensführung anzulegen (Bewegung, Verzicht auf oder stark eingeschränkter Konsum von Genussmitteln (Alkohol, Nikotin etc.) usw., wobei es nicht das Ziel sein kann, dass Menschen mit Behinderungen diese Maßstäbe Vorbildlich (und damit anders als der Durchschnitt der Bevölkerung) beherzigen.</p> <p>Abzuwägen sind daher tatsächliche und offenkundige Gefahren einer Gesundheitsschädigung, denen durch entsprechende Hilfe begegnet werden muss. Wenn Menschen mit Behinderung sich solchen Hilfen verschließen, kann als Hilfebedarf vermutlich nur die Kategorie „B“ (Information...) eingesetzt werden.</p> <p>Das Bereitstellen abwechslungsreicher gesunder Kost und normale Angebote zur Bewegung werden nicht als individuell erbrachte Leistung bewertet (Grundgedanken der Konzeption). Hier geht es um Hilfe die erforderlich ist, wenn schädigendes Verhalten begründet nicht verantwortet und toleriert werden kann.</p> <p>Auch im Rahmen eines gesundheitsfördernden Lebensstils ist es erforderlich, die Art und Menge der Nahrung den gesundheitlichen Gegebenheiten entsprechend auszuwählen. Wenn der Bewohner hierzu Kenntnisse erwerben und umsetzen möchte, ist der Hilfebedarf hier im Item abzubilden.</p>			
	<p>„keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nichtstun nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht.</p>	<p>➤ Sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Informationen Erinnerungen Aufforderungen Begründungen Stellen von Materialien/ Hilfsmittel <p>➤ Unterstützung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Initiierung des selbständigen Handelns</p> <p>➤ Motivationsarbeit (Hilfe nicht erwünscht): Einsicht erwecken/vermitteln</p>	<p>➤ Stellvertretende Ausführung von Tätigkeiten/Aktivitäten für die betreffende Person</p> <p>➤ Begleitung, bzw. Transfer insbesondere wo Stellvertretung inhaltlich nicht möglich ist</p>	<p>➤ Aktivitäten, die stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können</p>

2. Anlagen

2.1 Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung ©
Fragebogen zur Erhebung im Lebensbereich „Wohnen“/Individuelle Lebensgestaltung
- (H.M.B.-W - Version 5/2001) -

1. Allgemeine Angaben

Name des/der Klienten/Klientin:.....

Aktenzeichen:.....

Geschlecht:

männlich

weiblich

Geburtsjahr

--	--	--	--

2. Art der vorwiegenden Behinderung

nach der Eingliederungshilfe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

A Wesentliche körperliche Behinderung, darunter

A 1 mit eigener Fortbewegungsfähigkeit

A 2 Fortbewegung nur mit Hilfe möglich

A 3 ohne eigene Fortbewegungsmöglichkeit

B Wesentliche Sinnesbehinderung, darunter

B 1 Sehbehinderung

B 2 Blindheit

B 3 Schwerhörigkeit

B 4 Gehörlosigkeit

B 5 Sprachbehinderung

C Wesentliche geistige Behinderung, darunter

C 1 erhebliche Einschränkungen selbständiger und selbstbestimmter Lebensführung

C 2 mit fortlaufender Selbst- oder Fremdgefährdung

D Wesentliche seelische Behinderung, darunter

D 1 chronisch psychische Erkrankung

D 2 Abhängigkeitskranke / Suchtkranke

E Zusätzliche / begleitende Behinderungen

A 1

B 1

C 1

A 2

B 2

C 2

A 3

B 3

D 1

B 4

D 2

B 5

Epilepsie Art und Häufigkeit der Anfälle:

Autismus

Lernbehinderung

andere bitte erläutern:

F Chronische Erkrankungen (chron. Schmerz, Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Rheuma, Dialysepatienten etc.)

nein

ja, nämlich

3. Ergebnis der Begutachtung

Datum:

Punktzahl:

Leistungsberechtigtengruppe:

Ansprechpartner in der Einrichtung:

Telefon:

E-Mail:



2.2 Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung ©

Fragebogen zur Erhebung im Lebensbereich „Wohnen“ /

Individuelle Lebensgestaltung

– (H.M.B.-W - Version 5/2001) –

Hinweis: Dieser Fragebogen ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Seine Verwendung, insbesondere seine Vervielfältigung oder datentechnische Umsetzung
ist nur mit Zustimmung der Autorin möglich.

Allgemeine Angaben

Vor der Feststellung des Hilfebedarfs sollten einige allgemeine Angaben zur Lebenssituation des Menschen mit Behinderung erhoben werden. Diese Angaben können nach landesspezifischen Erfordernissen zusammengestellt werden. Sie erstrecken sich beispielsweise auf

- persönliche Daten
- leistungsrechtliche Erfordernisse (z.B. Angaben zur vorwiegenden Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung)
- spezifische Bedarfe (z.B. chronische und andere Erkrankungen, Bedarf an spezifischen Leistungen etc.)

Um zu Hilfebedarfseinschätzungen zu gelangen, die auf die Ziele der Unterstützung abgestimmt sind, ist es sinnvoll, die Hilfebedarfserhebung in Gesamtplanverfahren nach § 46 BSHG oder andere Hilfeplanverfahren zu integrieren.

Hilfebedarf in der individuellen Lebensgestaltung („Wohnen“)

Bitte sowohl im sog. "Aktivitätsprofil" als auch beim Hilfebedarf das Zutreffende ankreuzen. Sollten einzelne Hilfebedarfsbereiche nicht zutreffen, bitte Hilfebedarf „A“ (keine Hilfe erforderlich) ankreuzen und im Aktivitätsprofil „nicht zutreffend“ notieren.

Das „Aktivitätsprofil“ erfasst die momentane Situation des behinderten Menschen („Bestandsaufnahme“), der „Hilfebedarf“ die erforderliche personelle Unterstützung, um ausgehend von der aktuellen Situation die mit dem behinderten Menschen vereinbarten Ziele zu erreichen.

Weitere Hilfestellungen für die Einstufung finden Sie in der Anlage.

"Aktivitätsprofil" Die Person ...			Bereich / Aktivität	Hilfebedarf			
kann	kann mit Schwierigkeiten	kann nicht		A	B	C	D
				keine Hilfe erforderlich / gewünscht	Information / Assistenz / Hilfestellung	stellvertretende Ausführung / Begleitung	Intensive Förderung / Anleitung Umfassende Hilfestellung
			Alltägliche Lebensführung				
			1. Einkaufen: Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs einkaufen (Einkauf planen, Geschäfte aufsuchen, auswählen)				
			2. Zubereitung von Zwischenmahlzeiten: Übliche Wege der Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken, einschließlich Frühstück und Abendessen				
			3. Zubereitung von Hauptmahlzeiten: Übliche Wege der Zubereitung von warmen Hauptmahlzeiten, einschließlich Benutzung von Geräten				
			4. Wäschepflege: Persönliche Wäsche waschen, flicken, aus- und einsortieren, einschließlich der Bedienung von Geräten				
			5. Ordnung im eigenen Bereich: Aufräumen, Zimmer/Sanitärbereich reinigen				
			6. Geld verwalten: Kenntnis des Geldwertes, Einteilung des Geldes				
			7. Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten: Ausfüllen von Formularen, Stellen von Anträgen, Bankgeschäfte etc., ggf. Kooperation mit gesetzlichem Betreuer				

"Aktivitätsprofil" Die Person ...			Bereich / Aktivität	Hilfebedarf			
kann	kann mit Schwierigkeiten	kann nicht		A	B	C	D
				keine Hilfe erforderlich / gewünscht	Information / Assistenz / Hilfestellung	stellvertretende Ausführung/ Begleitung	Intensive Förderung / Anleitung Umfassende Hilfestellung
			Individuelle Basisversorgung				
			8. Ernährung: Auswahl von Art und Menge der Nahrung, Essen und Trinken, Zerkleinern (z.B. Fleisch schneiden) usw.				
			9. Körperpflege: Ganz- oder Teilwaschung, Morgen- und Abendtoilette (außer Baden/Duschen), Umgang mit Menstruation				
			10. persönliche Hygiene / Toilettenbenutzung: Aufsuchen der Toilette, sachgerechte Benutzung, Umgang mit Inkontinenz				
			11. Aufstehen / zu Bett gehen: Grundfertigkeiten der Mobilität (körperliche Fähigkeiten), motivationale Aspekte				
			12. Baden / Duschen: Eigenständige Benutzung der Dusche oder Badewanne (körperliche Fähigkeiten, ggf. Aufsichtsbedarf, motivationale Aspekte)				
			13. Anziehen / Ausziehen: Auswahl von Kleidung/der Witterung oder dem Anlass entsprechend, körperliche Fähigkeit, sich an- oder auszuziehen (Grob- und Feinmotorik)				
			Gestaltung sozialer Beziehungen				
			14. im unmittelbaren Nahbereich: Beziehungen zu Mitbewohnern/Nachbarn/Mitarbeitern, Regelung von Konflikten, Vermeidung von Isolation, Einhalten von Absprachen				
			15. zu Angehörigen: Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen, Kontaktaufnahme, Klärung von Konflikten				
			16. in Freundschaften / Partnerschaften: Aufbau und Aufrechterhaltung stabiler sozialer Beziehungen, Kontaktaufnahme, Klärung von Konflikten				

"Aktivitätsprofil" Die Person ...			Bereich / Aktivität	Hilfebedarf			
kann	kann mit Schwierigkeiten	kann nicht		A	B	C	D
				keine Hilfe erforderlich / gewünscht	Information / Assistenz / Hilfestellung	stellvertretende Ausführung/ Begleitung	Intensive Förderung / Anleitung Umfassende Hilfestellung
			Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben				
			17. Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung: planvolle und persönlich sinnvolle Nutzung freier Zeit, Einteilung der Zeit, Ausführen von Hobbies, Entwicklung persönlicher Vorlieben				
			18. Teilnahme an Freizeitangeboten / kulturellen Veranstaltungen: Information über Angebote, Auswahl von Angeboten, aktives Aufsuchen von Angeboten (einschließlich der dazu erforderlichen körperlichen Mobilität)				
			19. Begegnung mit sozialen Gruppen / fremden Personen: Sich zurechtfinden in fremden Gruppen, Sozialverhalten, Bewältigung von Konflikten (im Freizeit- und Arbeitsbereich)				
			20. Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche: Motivation zum Besuch von Schule, Arbeitsplatz, Beschäftigungsbereich u.ä.; Bewältigung des Weges zum außerhäuslichen Lebensbereich etc.				
			21. Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Lebensplanung: Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung, Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in der Gesellschaft, Entwickeln persönlicher Ziele				
			Kommunikation und Orientierung				
			22. Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen; Unterstützung der Kulturtechniken: Nutzung von Hilfsmitteln wie Langstock, Hörgerät, PC etc., Aneignung und Gebrauch von Gebärdensprache, Erschließen alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache etc.				
			23. Zeitliche Orientierung: Kenntnis der Uhrzeit, Tag-Nacht-Rhythmus, Zeitstruktur				
			24. Räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung: (alle Orte, die regelmäßig aufgesucht werden: Wohnung, Wohnumfeld, Weg zur Arbeit etc.)				
			25. Räumliche Orientierung in fremder Umgebung (einschließlich Verkehrssicherheit)				

"Aktivitätsprofil" Die Person ...			Bereich / Aktivität	Hilfebedarf			
kann	kann mit Schwierigkeiten	kann nicht		A	B	C	D
				keine Hilfe erforderlich / gewünscht	Information / Assistenz / Hilfestellung	stellvertretende Ausführung / Begleitung	Intensive Förderung / Anleitung Umfassende Hilfestellung
			Emotionale und psychische Entwicklung				
			26. Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen				
			27. Bewältigung von Antriebsstörungen, Interesselosigkeit, Apathie etc..				
			28. Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik				
			29. Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen				
			Gesundheitsförderung und -erhaltung				
			30. Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen: Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen				
			31. Absprache und Durchführung von Arztterminen: Arztwahl, Terminvereinbarung, Aufsuchen der Praxis etc.				
			32. Spezielle pflegerische Erfordernisse: Dekubitusprophylaxe, Bedienung von Beatmungsgeräten, pflegerische Erfordernisse bei Sondenernährung etc.				
			33. Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes: Regelmäßige Kontrollen (z.B. bei Diabetes, Vitalzeichen-Kontrolle, Beobachtung bei Erkrankungen, Erkennen von Krankheitssymptomen etc.)				
			34. Gesundheitsfördernder Lebensstil: Kenntnisse über gesunde Ernährung, körperliches Training/ Bewegung, Vermeiden gesundheitsschädigender Verhaltensweisen				



2.3 Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“ © (H.M.B.-W/Version 5/2001)

Grundsätze der Anwendung

Der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung lässt sich nur beurteilen, wenn seine **aktuelle Lebenssituation** einschließlich seiner Selbsthilfemöglichkeiten bekannt und **Ziele** der Unterstützung vereinbart sind. Beides setzt voraus, dass der **Mensch mit Behinderung** bzw. seine Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) in das Verfahren der Hilfebedarfseinschätzung mit **einbezogen** werden. Gegebenenfalls können weitere Personen, die den betreffenden Menschen gut kennen (z.B. Betreuer in Einrichtungen) beteiligt werden; dies ist insbesondere empfehlenswert bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen.

Die Feststellung der aktuellen Lebenssituation bzw. der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt – ggf. auf der Grundlage der Einschätzung von Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen im Rahmen der ICF – in der Spalte „Aktivitätsprofil“ (zur Kodierung siehe unten).

Bei der Vereinbarung von **Zielen** sind die Ausführungen im SGB IX zu berücksichtigen. Es geht bei der **Rehabilitation und Teilhabe** behinderter Menschen nicht um eine bloße Versorgung im Sinne einer Kompensation fehlender oder eingeschränkter Fähigkeiten. Leistungen zur Rehabilitation erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen vielmehr, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen“ (SGB IX, § 1).

Entsprechend können Leistungen zur Teilhabe die notwendigen Sozialleistungen umfassen, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern;
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern;
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ (SGB IX, § 4)

Diese möglichen Ziele und die dafür erforderlichen Leistungen sind gemeinsam mit dem Mensch mit Behinderung resp. seinen gesetzlichen Vertretern zu konkretisieren und zu präzisieren. Erst auf dieser Grundlage kann eine Einschätzung des Hilfebedarfs (in der rechten Spalte des Bogens) erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Fragebogen zum Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung auf den Lebensbereich „Wohnen“ und damit vorrangig auf Leistungen zur Teil-

habe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX bezieht. Andere erforderliche Leistungen, z.B. zur medizinischen Behandlung und Rehabilitation oder zur beruflichen Rehabilitation sind im Rahmen der ärztlichen Begutachtung oder von Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII festzustellen. Diese Leistungen werden in die Zuordnung zu Hilfeempfängergruppen nach § 76 SGB XII, der der HMB-W-Bogen dient, nicht einbezogen.

Legende zur Feststellung des Hilfebedarfs

Grundsätzliches: Die Einstufung eines behinderten Menschen nach seinem "Aktivitätsprofil" einerseits und seinem Hilfebedarf andererseits basiert ausschließlich auf der Einschätzung, inwieweit **personelle Hilfen** erforderlich sind. Werden Hilfsmittel eingesetzt und kann ein behinderter Mensch diese eigenständig nutzen, besteht in der Regel kein Hilfebedarf im definierten Sinn.

▪ "Aktivitätsprofil"

Die linke Spalte des Erhebungsbogens zielt darauf, die Selbständigkeit eines behinderten Menschen in den einzelnen Aktivitäten zu erfassen. Dazu stehen drei Beurteilungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die betreffende Person "kann", "kann mit Schwierigkeiten" oder "kann nicht". Diese Einschätzung bezieht sich einerseits auf Fähigkeiten/Fertigkeiten, andererseits darauf, **dass eine Person die entsprechende Aktivität auch tatsächlich ausführt**. Diese Feststellungen dienen zugleich nur der inneren Plausibilitätsprüfung; sie werden für die Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen nicht verwendet.

"kann": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität allein (ohne personelle Hilfe) und ohne Schwierigkeiten ausführen kann und dies auch tut. Werden Hilfsmittel benutzt und ist auch dazu keine Hilfe erforderlich, bleibt es bei der Einstufung "kann".

Beispiel a) Item "Aufstehen / zu Bett gehen": Eine Person benötigt zur Fortbewegung einen Rollstuhl. Sie setzt sich selbst vom Bett/Stuhl in den Rollstuhl und bewegt sich im Rollstuhl selbständig fort
→ die Person "kann".

"kann mit Schwierigkeiten": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität zwar alleine ausführt, dabei aber Schwierigkeiten hat (die Aktivität wird z.B. nicht vollständig oder nicht ganz sachgerecht ausgeführt).

"kann nicht": Diese Einstufung ist zu wählen, wenn ein behinderter Mensch die entsprechende Aktivität nicht ohne personelle Hilfe ausführen kann.

Beispiele b) Item "Aufstehen / zu Bett gehen":
Eine Person benötigt zur Fortbewegung einen Rollstuhl. Um in den Rollstuhl zu gelangen, benötigt sie Hilfe, ggf. auch zur weiteren Fortbewegung. Oder:
Eine Person verfügt zwar über die Fähigkeit, alleine aufzustehen, tut dies aber nur bei fortlaufender Motivation eines Mitarbeiters. Oder:
Beispiel c) Item „Einkaufen“:
Eine Person handelt eigenständig, bringt sich durch dieses Verhalten aber in Gefahr (z.B. ein Kind geht alleine zum einkaufen, obgleich es noch nicht in der Lage ist, gefahrlos eine Straße zu überqueren).
→ die Person "kann nicht".

▪ „Hilfebedarf“

Für die Einschätzung des Hilfebedarfs stehen - in der rechten Spalte des Bogens - vier unterschiedliche Kategorien zur Verfügung. Bei der Einstufung des Bedarfs einer Person sollte dabei darauf geachtet werden, den Bedarf hinsichtlich der angestrebten Ziele anzugeben, nicht die momentan geleisteten Hilfen (es sei denn, Bedarf und Leistungen sind identisch). Zu besonderen Schwierigkeiten kann dies vor allem dann führen, wenn im jeweiligen Lebensbereich Versorgungsleistungen unabhängig vom Bedarf erbracht werden (z.B. „Rundumversorgung“ in der „alltäglichen Lebensführung“ in der Familie oder in einer Einrichtung). In diesem Fall muß von diesen Leistungen abstrahiert werden, d.h. es ist zu überlegen, ob ein behinderter Mensch personellen Hilfebedarf **hätte**, wenn diese Leistungen wegfielen.

A: Es ist keine (personelle) Hilfe erforderlich bzw. gewünscht

Führt die zu beurteilende Person die jeweilige Aktivität ohne Schwierigkeiten selbst aus, besteht selbstverständlich auch kein (personeller) Hilfebedarf. Aber auch in Situationen, in denen eine Aktivität "mit Schwierigkeiten" ausgeführt wird, kann kein Hilfebedarf bestehen oder können Hilfen nicht gewünscht werden.

Bei "nicht gewünscht" kann das Problem auftreten, dass eine Person Hilfeleistungen verweigert ("möchte nicht gefördert werden", wehrt sich gegen praktische Unterstützung); hier ist abzuwägen, welcher Schaden einzutreten droht. Falls das "nicht gewünscht" zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit, der Lebensqualität und/oder der sozialen Beziehungen führt, ist eine entsprechende andere Kategorie des Hilfebedarfs zu wählen. Hilfebedarf kann sich in solchen Fällen darin äußern, dass Motivationsarbeit zu leisten ist, dass Hilfen einsichtig gemacht werden müssen (Kategorie B: „Information...“) oder dass entsprechende Tätigkeiten von Mitarbeitern übernommen werden müssen (Kategorie C: „stellvertretende Ausführung“).

B: Information, Assistenz, Hilfestellung

Diese Hilfebedarfskategorie kommt vorwiegend in Frage bei einem Aktivitätsprofil "mit Schwierigkeiten".

„Information, Assistenz, Hilfestellung“ umfassen sprachliche Unterstützung und sachbezogene Handreichungen: Sachliche Information, Erinnerung, Aufforderung, Begründung, zur Verfügung stellen von Materialien/Hilfsmitteln etc. Insgesamt handelt es sich um Hilfestellungen, die das (weitgehend) selbstständige Handeln eines Menschen mit Behinderung unterstützen oder initiieren. Ebenso schließt „B“ die Kooperation und/oder Kommunikation mit gesetzlichen Betreuern und/oder Angehörigen ein, um deren Tätigkeit für den Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, zu initiieren oder zu unterstützen.

C: Stellvertretende Ausführung / Begleitung

Bei dieser Kategorie werden überwiegend stellvertretende Leistungen durch Mitarbeiter erforderlich, d.h. Mitarbeiter/-innen führen Tätigkeiten/Aktivitäten **für** die betreffende Person aus.

Ebenso können unter dieser Kategorie erfasst werden die erforderlichen Leistungen der Begleitung bzw. des Transfers, insbesondere in Bereichen, in denen „Stellvertretung“ inhaltlich nicht möglich ist (Bsp. Teilnahme an Veranstaltungen), sowie Leistungen einer „unterstützenden Anwesenheit“ (Aufsichtsleistungen, bei denen sich Betreuer nicht exklusiv dem einzelnen Menschen mit Behinderung zuwenden müssen).

D: Intensive Förderung/Anleitung; umfassende Hilfestellung

Diese Bedarfskategorie ist bei Aktivitäten zu wählen, die nicht eigenständig ausgeführt werden können und zugleich eine intensive Begleitung erforderlich machen. Im Unterschied zur Bedarfskategorie "C" setzt "umfassende Hilfestellung" voraus, dass Aktivitäten stets nur im Beisein einer Betreuerin/eines Betreuers stattfinden können. Je nach der spezifischen Aktivität können erforderlich sein: "Dolmetscherfunktionen" bei Kommunikationsschwierigkeiten, Kriseninterventionen bei Verhaltensauffälligkeiten oder intensive

Zuwendung bei sozialer Isolation, intensives Training zur Aneignung oder zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten usw. Ebenso ist diese Kategorie zu wählen, wenn ein Mensch mit Behinderung ohne Begleitung und kontinuierliche Anwesenheit eines Betreuers z.B. andere Orte/Veranstaltungen nicht aufsuchen kann (Bsp.: Für einen Kinobesuch ist es nicht ausreichend, die betreffende Person zum Kino zu fahren (Kategorie „C“), sondern ein Betreuer muss während der Filmvorführung dabei bleiben).

Falls einzelne Bedarfsbereiche „nicht zutreffen“, d.h. für den betreffenden Menschen nicht relevant sind, besteht „kein Hilfebedarf“. Dabei sollte nicht nur die Situation zum Erhebungszeitpunkt bedacht, sondern längere Zeiträume berücksichtigt werden.

Zum Verständnis einzelner Bedarfskategorien / Hilfebedarf bei einzelnen Aktivitäten

Bei der Beurteilung des Hilfebedarfs in den folgenden Bedarfsbereichen sind über die jeweiligen Ziele hinaus auch alters- und behinderungsspezifische Faktoren zu berücksichtigen:

- Bei Heranwachsenden verbinden sich Erziehungsaufgaben mit den einzelnen Aktivitäten, d.h. Hilfebedarf umfasst sowohl den jeweiligen alterstypischen als auch den behinderungsbedingten Unterstützungs- bzw. Erziehungsbedarf.
- Bei Menschen mit Körperbehinderungen sind ggf. Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen, die kontinuierliche Anwesenheit eines Betreuers (z.B. Einkaufen) oder Anleitung im Umgang mit Hilfsmitteln erfordern.
- Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen steht vielfach nicht der Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen im Mittelpunkt; vielmehr muss durch intensive Gesprächsführung zum Einsatz vorhandener Kompetenzen motiviert werden.
- Bei Menschen mit herausforderndem Verhalten kann besonders intensive Unterstützung erforderlich werden, weil sie sich innerhalb der einzelnen Aktivitäten so verhalten, dass die nötigen Arbeitsschritte nicht adäquat erledigt werden können (Bsp.: Eine Person kann zwar einkaufen, nutzt aber die Situation, um andere Kunden anzugreifen).

Generell: Gemäß dem eingangs beschriebenen Ziel der Selbstbestimmung geht es in allen Bedarfsbereichen nicht nur um Unterstützung und Förderung von Selbstständigkeit. Vielmehr kann und muss Betreuung auch dazu beitragen, dass die jeweilige Person individuelle Vorlieben entwickeln und Wahlmöglichkeiten nutzen kann.

Grundsätzlich müssen darüber hinaus in allen Bereichen die Selbsthilfemöglichkeiten eines Menschen mit Behinderung oder Ressourcen aus dem sozialen Umfeld (z.B. Unterstützung durch Angehörige, gesetzliche Betreuer) Beachtung finden. Professionelle Unterstützung kann sich dabei auch darauf beziehen, diese natürlichen Ressourcen zu erhalten.

Alltägliche Lebensführung

Im Rahmen der „alltäglichen Lebensführung“ sind generell nicht die Versorgungsleistungen einer Einrichtung oder unterstützender Personen im privaten Bereich entscheidend, sondern der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung. Das heißt, es ist vor allem bei einer sog. Vollversorgung zu fragen, ob ein Mensch mit Behinderung die entsprechende Tätigkeit selbst ausführen könnte oder nicht und welcher Hilfebedarf dann besteht. Wenn vermutet wird (oder bekannt ist), dass ein Mensch mit Behinderung die Tätigkeit zwar nicht alleine ausführen kann, er aber bei entsprechender Förderung die erforderlichen Kompetenzen erwerben könnte, dann ist Hilfebedarf „D“ („Intensive Förderung/Anleitung“) zutreffend. Dies gilt ebenso, wenn nur durch stetige Anleitung Kompetenzen aufrechterhalten werden können. Wenn eine Förderung in derselben Situation nicht möglich oder (nach den Zielen der Hilfe) gegenwärtig nicht sinnvoll erscheint, dann ist Hilfebedarf „C“ („stellvertretende Ausführung“) zutreffend, d.h. die entsprechenden Aktivitäten müssen für den betreffenden Menschen ausgeführt werden.

Wenn Menschen mit Behinderung über die jeweils erforderlichen Fähigkeiten zwar verfügen, diese aber nicht einsetzen (Bsp.: Ein Mensch mit Behinderung kann einkaufen, sieht für sich aber keine Notwendigkeit), können prinzipiell alle Hilfebedarfsstufen zutreffen: „Keine Hilfe erforderlich bzw. gewünscht“, wenn das Nicht-Tun nicht zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität führt bzw. kein Schaden für die betreffende Person entsteht. Sofern dies aber der Fall ist, kann zutreffen: „Information...“ (Kategorie B), wenn gelegentlich z.B. motivierende Gespräche erforderlich sind; „Stellvertretende Ausführung...“, wenn die Tätigkeit ausgeführt

werden muss (z.B. müssen Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Seife, Zahnpasta etc. besorgt werden) und ein Betreuer dies mangels Möglichkeit oder Einsicht des betreffenden Menschen übernimmt; „Intensive Anleitung“ (D), wenn in Zusammenhang mit der Lebenssituation eines Menschen mit Behinderung (z.B. der Wunsch nach einem Wechsel in weniger intensiv betreute Wohnformen) eine Änderung der Einstellung des Menschen mit Behinderung erforderlich scheint.

Anwendung der Hilfebedarfskategorien B – D:

- B: Information, Erinnerung, sachbezogene Dienstleistungen zur Unterstützung selbstständigen Handelns oder zur Sicherung der Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld (Angehörige, gesetzliche Betreuer)
Beispiel: „Geld verwalten“: Der Barbetrag wird für den Menschen mit Behinderung verwaltet und in regelmäßigen Abständen ausbezahlt. Die Verwendung des Geldes steht dem Menschen mit Behinderung frei.
Beispiel: „Regeln finanzieller und sozialrechtlicher Angelegenheiten“: Es ist ein gesetzlicher Betreuer bestellt, der für diese Angelegenheiten zuständig ist. Mit ihm muss regelmäßig kooperiert werden (Informationsaustausch, Absprachen etc.)
- C: Die Aufgaben der alltäglichen Lebensführung werden **für** den behinderten Menschen stellvertretend ausgeführt.
- D: Der Mensch mit Behinderung wird darin unterstützt (gefördert), Selbstständigkeit zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten.
Beispiel: Einkaufen: Gemeinschaftliches Einkaufen, um Selbstständigkeit in der Wahl von Gegenständen des täglichen Bedarfs zu erlangen / zu unterstützen.

Individuelle Basisversorgung

Generell sind im Bereich „individuelle Basisversorgung“ nicht nur pflegerische Aspekte relevant, sondern auch motivationale Faktoren oder Aufsichtserfordernisse. Darüber hinaus sollte in die Überlegungen der adäquaten Hilfebedarfsfeststellung nicht nur einbezogen werden, ob Fähigkeitseinschränkungen vorliegen, die kompensiert werden müssen oder zu deren Überwindung eine Förderung notwendig ist; vielmehr kann Bedarf auch darin bestehen, prinzipiell vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und weiterhin einsetzen zu können.

Beispiel: Bei einem Menschen mit einer ausgeprägten Mehrfachbehinderung kann bei „Ernährung“ eine umfassende Hilfestellung erforderlich sein, um seine Fähigkeiten des Kauens und Schluckens aufrechtzuerhalten.

Die oben genannten alters- und behinderungsspezifischen Faktoren gelten hier ebenso wie die Grundsätze zur Förderung von Selbstbestimmung.

Gestaltung sozialer Beziehungen

Das übergeordnete Ziel aller Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erstreckt sich auf die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Gemeinschaft. Daher besitzt die Unterstützung sozialer Beziehungen – ebenso wie der unten folgende Bereich „Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben“ – zentrale Bedeutung.

Soziale Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich:

Dazu zählen betreuende Fachkräfte/sonstige Mitarbeiter/-innen, Mitbewohner/innen, Nachbarn. Mögliche Leistungen können sich erstrecken auf

- Unterstützung der Kontaktaufnahme und –gestaltung durch gelegentliche Motivation, sachliche Hinweise u.ä. (Kategorie B: Information, Assistenz)
- Unterstützung der Beziehungen durch Angebote zur Begegnung (Gruppenaktivitäten, Nachbarschaftskontakte) oder mobilitätsunterstützende Transferdienste (Kategorie C: „Stellvertretende Ausführung...“)
- Unterstützung in Konfliktsituationen (von der betreffenden Person oder dem Umfeld initiiert) oder Situationen sozialer Isolation (z.B. intensive Gesprächsführung, Kategorie D); ebenso Unterstützung durch „Dolmetscherdienste“.

„Beziehungen zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern“:

Da Hilfebedarf als „Bedarf an (professioneller) personeller Unterstützung“ definiert ist, führen alle Selbsthilfekompetenzen oder Hilfeleistungen aus dem sozialen Umfeld zu einer Reduzierung des Hilfebedarfs. Sofern Initiativen zur Aufrechterhaltung des Kontakts von den Angehörigen ausgehen, ist daher – solange diese Situation besteht – „keine Hilfe erforderlich“. Sollten zur Aufrechterhaltung des Kontakts Absprachen, Information etc. von Seiten der Mitarbeiter/innen erforderlich sein, ist Kategorie „B“ anzuwenden.

Eine andere Situation kann gegeben sein, wenn sich z.B. Menschen mit Behinderung von (zu) engen Beziehungen zu Angehörigen lösen möchten, die Intensität der Beziehungen als Belastung wahrgenommen wird. Dann kann „umfassende Hilfestellung“ erforderlich werden zur Unterstützung bei der Klärung von Beziehungen (auf beiden Seiten), zur Befähigung, selbstständig Nähe und Distanz in Beziehungen zu regeln.

Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus stets die Kooperation mit den Eltern („Elternarbeit“) zu berücksichtigen.

„Hilfebedarf in Freundschaften / Partnerschaften“:

Entscheidend ist hier nicht allein die aktuelle Lebenssituation eines Menschen mit Behinderung (hat er Freunde oder nicht, lebt er in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nicht); abzuwägen sind vielmehr verschiedene inhaltliche Gesichtspunkte:

Eine Person hat keine Freunde/keinen Partner/keine Partnerin

und ist mit dieser Situation zufrieden („kein Hilfebedarf“)

und leidet unter dieser Situation (Hilfebedarf je nach Umfang der erforderlichen Hilfestellung)

und kompensiert diese Situation durch spezifische Verhaltensweisen (enge Beziehung zu Betreuern, Sich-Kümmern um Mitbewohner/-innen, Aggressivität, Depressivität, sexuell auffällige Verhaltensweisen etc.). Abhängig davon, ob diese Verhaltensweisen die betreffende Person selbst oder aber andere Personen beeinträchtigen oder nicht, kann ein Hilfebedarf (in unterschiedlicher Intensität) gegeben sein.

Generell ist Hilfebedarf in diesem sehr persönlichen und intimen Lebensbereich äußerst sensibel zu beurteilen. Im Vordergrund sollten nicht normative Überzeugungen z.B. von Mitarbeitern stehen, an denen die Lebensführung eines behinderten Menschen gemessen wird. Vielmehr ist – aus einer Betrachtung der Lebensgeschichte und der Lebensperspektiven des betreffenden Menschen heraus – auf Hilfebedarf einzugehen, der entweder selbst artikuliert wird oder der sich als offenkundiges Leiden an einer persönlich unbefriedigenden Situation (in unterschiedlichen Formen) äußert.

Bei Heranwachsenden ist darüber hinaus die erzieherische Unterstützung zu berücksichtigen, beständige und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen, aber auch sich abgrenzen zu lernen. Ebenso ist im Jugendalter (wie auch im Erwachsenenalter) der Umgang mit Fragen der Sexualität zu bedenken.

Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben

In diesem Bereich ist eine „stellvertretende Ausführung“ teilweise inhaltlich nicht möglich; daher werden die Bedarfsabstufungen in folgender Weise gehandhabt:

- B: Information (über Möglichkeiten der Betätigung, Veranstaltungen), Erinnerung (an Termine, Absprachen), sachbezogene Handreichungen (Materialien bereitstellen etc.).
- C: Begleitung/Transfer zur gewünschten Orten (ohne das Erfordernis einer dauerhaften Anwesenheit eines Mitarbeiters), stellvertretende Suche eines Arbeitsplatzes, stellvertretende Lösung von Konflikten/Schlichtung (z.B. bei „Begegnung mit sozialen Gruppen“)
- D: Anleitung zur Entwicklung persönlicher Vorlieben/Vermitteln von Anregungen, praktische Förderung von Eigenkompetenzen, basale Förderung der Betätigung bei Menschen mit sehr schweren Behinderungen (Beispiel: Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten), intensive psychosoziale Beratung (z.B. zur Überwindung von Ängsten, die eine Außenorientierung des Menschen mit Behinderung verhindern)

„Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung“:

In diesem Bereich wird nach ggf. erforderlicher Unterstützung gefragt, die individuelle Freizeit planvoll und persönlich sinnvoll zu nutzen. Dabei ist insbesondere zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung eines Menschen mit Behinderung und normativen Einstellungen von Außenstehenden, was „sinnvoll“ ist, abzuwägen.

„Teilnahme an Freizeitangeboten / kulturellen Veranstaltungen“:

Dieser Bereich umfasst den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Darüber hinaus kann es auch um die Bereitstellung von Hilfsmitteln und deren Gebrauch gehen, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist (§ 58 SGB IX).

„Begegnung mit sozialen Gruppen“

Ein zentrales Ziel der Eingliederungshilfe stellt die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dar, die nicht nur andere Menschen mit Behinderung umfasst, sondern vor allem auch Menschen ohne Behinderung. Wenn ein Mensch mit Behinderung nicht daran interessiert ist, diese Begegnung zu suchen, ist daher immer kritisch zu überprüfen, welche Gründe dafür bestehen. Die Frage, ob ein Hilfebedarf gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob ein Leben ausschließlich innerhalb einer Einrichtung oder nur in Kontakt zu anderen behinderten Menschen tatsächlich „selbstbestimmt“ gesucht wird (wie auch Menschen ohne Behinderung ihre sozialen Kontakte zum Teil sehr beschränken) oder ob Ängste, negative Erfahrungen mit Vorurteilen etc. dazu beitragen, die Begegnung mit anderen Menschen nicht suchen zu wollen. In letzterem Fall kann durchaus Hilfebedarf gegeben sein, indem mittelbar Hilfestellung in der Auseinandersetzung mit Ängsten oder negativen Erfahrungen erforderlich ist.

Zum Bereich „Begegnung mit sozialen Gruppen / fremden Personen“ zählt auch der Kontakt zu Mitschülern, Kollegen am Arbeitsplatz u.ä. Sofern z.B. Schwierigkeiten in solchen Beziehungen im Wohnbereich bearbeitet werden müssen (Gespräche, Vermittlungsversuche, Kontaktaufnahme von Mitarbeitern mit Schule, Arbeitsstelle), ist dies bei der Feststellung des Hilfebedarfs zu berücksichtigen.

„Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche“

Dieser Bereich umfaßt alle Aktivitäten, die erforderlich sind, sich einen außerhäuslichen Lebensbereich zu erschließen (z.B. Arbeitssuche) und/oder diesen Lebensbereich regelmäßig aufzusuchen (Motivation, Bewältigung des Weges).

Bei Heranwachsenden ist entsprechend der Besuch von Kindertagesstätten und Schulen zu berücksichtigen; zum „Erschließen“ zählt hier auch z.B. die Betreuung von Hausaufgaben.

„Entwickeln von Zukunftsperspektiven / Lebensplanung“:

Zu diesem Bereich zählen sowohl Fragen der Auseinandersetzung mit der persönlichen Einschränkung/Behinderung als auch Fragen, die sich auf die Entwicklung persönlicher Lebensziele erstrecken. Diese Aspekte sind zentral, um Menschen mit Behinderung z.B. auch eine Beteiligung an Hilfeplanverfahren/Gestaltung von Assistenzleistungen zu ermöglichen.

Kommunikation und Orientierung

Aspekte der Kommunikation und Orientierung spielen in allen Bedarfsbereichen eine Rolle. Zum Beispiel stellen sich in der „alltäglichen Lebensführung“ Orientierungsaufgaben, ebenso sind z.B. „soziale Beziehungen“ auf Kommunikation angewiesen. Diese „verbundenen“ Bedarfe sind in den jeweiligen Bedarfsbereichen mit zu berücksichtigen (Beispiel: Bei eingeschränkter Orientierung ist eine Begleitung zur Toilette erforderlich; bei Kommunikationsschwierigkeiten müssen in sozialen Kontakten „Dolmetscherdienste“ übernommen werden).

Im Bereich „Kommunikation und Orientierung“ sind deshalb nur Leistungs- und Unterstützungserfordernisse abzubilden, die außerhalb und/oder ergänzend zu alltäglichen Aufgaben anfallen (Beispiel: gezieltes Training einer Hilfsmittelnutzung, Beratung zur Wiederherstellung einer zeitlichen Struktur, Übung von Gebärdensprache oder anderen nichtsprachlichen Kommunikationswegen, Übungen zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kulturtechniken, Verkehrssicherheitstraining, Übungen zum Erlernen der deutschen Sprache bei Ausländern etc.).

Für Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen zählen auch die gezielte Beobachtung zum Erkennen und Verstehen ihrer Äußerungen sowie die Förderung ihrer Mitteilungsmöglichkeiten zu den möglichen Betreuungserfordernissen.

Emotionale und psychische Entwicklung

Im Mittelpunkt dieses Bedarfsbereichs stehen Manifestationen psychischer Erkrankungen und Beeinträchtigungen (Variablen 1 bis 3). Bei einer Beurteilung des Hilfebedarfs sollte daher zunächst überlegt werden, inwieweit nicht nur Befindlichkeitsstörungen vorliegen, sondern tiefgreifende psychische Beeinträchtigungen. Insbesondere die Variable „Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik“ setzt das Vorliegen einer entsprechenden psychiatrischen Diagnose (z.B. Psychose, Depression) voraus.

Hilfebedarf in diesen Bereichen erstreckt sich **nicht** auf medizinisch-psychiatrische Behandlung, sondern auf pädagogische (sozialpsychiatrische) Begleitung. Das Erarbeiten von Umgangskonzepten mit psychischen Beeinträchtigungen, Klärung der Krankenrolle, Vermittlung von Krankheitseinsicht etc. können zu den erforderlichen Hilfen gehören.

Entsprechend umfassen die Hilfebedarfskategorien B - D folgende Hilfestellungen:

B „Information, Assistenz...“: gelegentliche Beruhigung, Erinnerung an Vereinbarungen, Information über fachliche Hilfen (Beratungsstellen, Psychologen etc.) etc.

C „stellvertretende Ausführung“: Gestaltung der Umgebung, die auf individuelle Beeinträchtigungen Rücksicht nimmt, unterstützende Anwe-

senheit eines Betreuers, stellvertretende Konfliktschlichtung, stellvertretende Anbahnung fachlicher Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen etc.)

D „intensive Anleitung“:

Erarbeiten von Kriseninterventionskonzepten (auch zur Krisenvermeidung), Erarbeiten von Umgangskonzepten bzw. alternativen Handlungsmöglichkeiten

Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen

Angst, Unruhe, Spannungen können sich z.B. äußern als ausgeprägte motorische Unruhe, ständiges Reden/Schreien, häufiges Zerreißen von Kleidung/Gegenständen, sich bedroht fühlen durch andere Menschen oder Veränderungen in der Umgebung etc.

Bei Heranwachsenden können darüber hinaus z.B. altersbedingte Ängste (z.B. nicht alleine bleiben können) sowie erhebliche Spannungen im Rahmen der psychosozialen Entwicklungsphasen (z.B. Pubertät) zu spezifischen Betreuungserfordernissen zählen.

Bewältigung von Antriebsstörungen

Antriebsstörungen können sich äußern als Apathie, Interesselosigkeit, Lethargie. Hier besteht Hilfebedarf als intensive Zuwendung, Motivation und Bereitstellen äußerer Reize.

Bewältigung paranoider und/oder affektiver Symptomatik

Umgang mit Wahnvorstellungen, depressiven und/oder manischen Störungen etc.

Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen

Hierzu zählen alle Verhaltensweisen, durch die ernsthafte Gefahren für die eigene Gesundheit oder die anderer Menschen entstehen.

Gesundheitsförderung und -erhaltung

Gesundheitsförderung und –erhaltung erstreckt sich sowohl auf prophylaktische Maßnahmen (Vorsorgeuntersuchungen, gesundheitsunterstützender Lebensstil) als auch auf die Bewältigung von Erkrankungen oder dem Umgang mit Pflegebedarf.

Das „**Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen**“ sowie „**spezielle pflegerische Erfordernisse**“ sind – im Unterschied zu den anderen Kategorien – nur für die Menschen relevant, für die aktuell und weiter vorhersehbar entsprechende Erfordernisse bestehen (z.B. Verordnung von Neuroleptika bei psychisch Kranken, sonstige regelmäßige Medikamentenverordnung, Fortführung krankengymnastischer Übungen im Alltag, Teilnahme an Psychotherapien etc.).

„Absprache und Durchführung von Arztterminen“:

Dieser Bereich erstreckt sich nicht nur auf Situationen akuter Erkrankung; hier ist vielmehr auch die Teilnahme an regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen zu berücksichtigen.

„Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes“:

Neben ggf. regelmäßig erforderlichen Kontrollen (z.B. bei Diabetes, Kontrolle des Blutdrucks etc.) zählt zu dieser Kategorie auch das Erkennen von Krankheitssymptomen bzw. die Anleitung, selbst solche Symptome erkennen und benennen zu können.

Bei Heranwachsenden in sehr jungem Alter ist regelmäßig eine solche aufmerksame Beobachtung (Hilfebedarf „C“) erforderlich.

„Gesundheitsfördernder Lebensstil“:

Hier sind allgemein als Maßstäbe die weithin bekannten Grundsätze einer gesundheitsbewußten Lebensführung anzulegen (Bewegung, Verzicht auf oder stark eingeschränkter Konsum von Genußmitteln (Alkohol, Nikotin etc.) usw., wobei es nicht das Ziel sein kann, daß

Menschen mit Behinderungen diese Maßstäbe vorbildlich (und damit anders als der Durchschnitt der Bevölkerung) beherzigen.
Abzuwägen sind daher tatsächliche und offenkundige Gefahren einer Gesundheitsschädigung, denen durch entsprechende Hilfe begegnet werden muss. Wenn Menschen mit Behinderung sich solchen Hilfen verschließen, kann als Hilfebedarf vermutlich nur die Kategorie „B“ (Information...) eingesetzt werden.

2.4 Hilfebedarf in der individuellen Lebensgestaltung ("Wohnen")©

1. Auswertungsraster - (H.M.B.-W / Version 5/2001) -

Bereich / Aktivität	Hilfebedarf / quantitative Bewertung (Punkte)			
	A	B	C	D
Alltägliche Lebensführung				
2. Einkaufen	0	2	3	4
3. Zubereitung von Zwischenmahlzeiten	0	2	3	4
4. Zubereitung von Hauptmahlzeiten	0	2	3	4
5. Wäschepflege	0	2	3	4
6. Ordnung im eigenen Bereich	0	2	3	4
7. Geld verwalten	0	2	3	4
8. Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten	0	2	3	4
Individuelle Basisversorgung				
9. Ernährung	0	4	6	8
10. Körperpflege	0	4	6	8
11. Toilettenbenutzung / persönliche Hygiene	0	4	6	8
12. Aufstehen / zu Bett gehen	0	2	3	4
13. Baden / Duschen	0	2	3	4
14. Anziehen / Ausziehen	0	2	3	4
Gestaltung sozialer Beziehungen				
15. im unmittelbaren Nahbereich	0	4	6	8
16. zu Angehörigen	0	4	6	8
17. in Freundschaften / Partnerschaften	0	4	6	8
Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben				
18. Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung	0	2	3	4
19. Teilnahme an Freizeitangeboten / Veranstaltungen	0	2	3	4
20. Begegnung mit sozialen Gruppen / fremden Personen	0	2	3	4
21. Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche	0	2	3	4
22. Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Lebensplanung	0	2	3	4
Kommunikation und Orientierung				
23. Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen / Unterstützung der Kulturtechniken	0	4	6	8
24. Zeitliche Orientierung	0	4	6	8
25. räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung	0	4	6	8
26. räumliche Orientierung in fremder Umgebung	0	4	6	8
Emotionale und psychische Entwicklung				
27. Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen	0	2	3	4
28. Bewältigung von Antriebsstörungen etc.	0	4	6	8
29. Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik	0	4	6	8
30. Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen	0	4	6	8
Gesundheitsförderung und -erhaltung				
31. Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen	0	2	3	4
32. Absprache und Durchführung von Arztterminen	0	2	3	4
33. Spezielle pflegerische Erfordernisse	0	2	3	4
34. Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes	0	2	3	4
35. Gesundheitsfördernder Lebensstil	0	2	3	4

Gruppendifferenzierung:

	- 38 Punkte:	Gruppe 1
39	- 76 Punkte:	Gruppe 2
77	- 114 Punkte:	Gruppe 3
115	- 152 Punkte:	Gruppe 4
153	- 188 Punkte:	Gruppe 5

**2.5 Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten
zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit
vergleichbarem Bedarf**

Die Zuordnung von Leistungsberechtigten (i.F.: LB) zu „Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf“ (§ 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) wird wie folgt vorgenommen:

1. Für die Leistungstypen

- a) 1.2.1.1 Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen
Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung und bis zum Ende der Beschulung
- b) 1.2.2.1 Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen
Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter
- c) 2.2.2.1 Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen
Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung und bis zum Ende der Beschulung
- d) 2.2.3.1 Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen
Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter

wird das HMB-W-Verfahren zur Kalkulation der Maßnahmepauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

- (1) Sobald die Prüfung eines Antrags im Sinne des § 18 SGB XII hinsichtlich des Hilfebedarfs gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu dem Ergebnis kommt, dass eine Maßnahme durch einen der vorbezeichneten Leistungstypen in Betracht kommt, nimmt dieser eine -vorläufige- Begutachtung vor und bittet die/den LB und/oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl einer oder mehrerer aufnahmebereiter Einrichtungen.
- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe und die ausgewählte/ausgewählten Einrichtung/Einrichtungen einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die/der LB und/oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten.
Der Einrichtungsträger, der die/den LB aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine/n sachverständige/n Schlichter/in. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung des/der Schlichters/in rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam

vier Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.

- (3) Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Einrichtungsträger bzw. der zuständige Träger der Sozialhilfe eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Einrichtungs- und Sozialhilfeträger einvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.
Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigengruppe, ist das Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung. Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der/des LB infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.
- (4) Wechselt der/die LB die Einrichtung und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung
- (5) Ziffern (1) und (2) gelten nicht im Hinblick auf LB, für die eine Begutachtung durch den Einrichtungsträger mit Stichtag zum 30.04.2001 durchgeführt und von den Vertragsparteien als plausibel anerkannt wurde. Ziffer (3) gilt entsprechend.
- (6) Für die LB, die ab dem 01.05.2001 bis zum 31.12.2001 in die Einrichtung aufgenommen wurden, gilt Ziffer 4 entsprechend.

2. Für den Leistungstyp

3.2.1.1 Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen

wird das „Schlichthorst-Modell“ aus 9/2004 zur Kalkulation der Maßnahmepauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

- (1) Sobald die Prüfung eines Antrags im Sinne des § 18 SGB XII hinsichtlich des Hilfebedarfs gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu dem Ergebnis kommt, dass eine Maßnahme in dem vorbezeichneten Leistungstyp in Betracht kommt, nimmt dieser eine -vorläufige- Begutachtung vor und bittet die/den LB und/oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl einer oder mehrerer aufnahmebereiter Einrichtungen.
- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe und die ausgewählte/ausgewählten Einrichtung/Einrichtungen einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die/der LB und/oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten.
Der Einrichtungsträger, der die/den LB aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach

der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine/n sachverständige/n Schlichter/in. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung des/der Schlichters/in rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam drei Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.

(3) Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Einrichtungsträger bzw. der zuständige Träger der Sozialhilfe eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Einrichtungs- und Sozialhilfeträger einvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.

Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigtengruppe, ist das Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung. Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der/des LB infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.

(4) Wechselt der/die LB die Einrichtung und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung

(5) Ziffern (1) und (2) gelten nicht im Hinblick auf LB, für die eine Begutachtung durch den Einrichtungsträger mit Stichtag zum 01.11.2004 durchgeführt und von den Vertragsparteien als plausibel anerkannt wurde. Ziffer (3) gilt entsprechend.

(6) Für die LB, die ab dem 01.11.2004 bis zum 31.12.2005 in die Einrichtung aufgenommen wurden, gilt Ziffer (5) entsprechend.

3. Für die Leistungstypen

a) 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 und 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2

b) 1.1.3.2 und 2.1.3.2

c) und in Angeboten der sog. „sonstigen heiminterner Tagesstruktur“

wird das HMB-T-Verfahren zur Kalkulation der Maßnahmepauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

- (1) Sobald die Prüfung eines Antrags im Sinne des § 18 SGB XII hinsichtlich des Hilfebedarfs gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu dem Ergebnis kommt, dass eine Maßnahme in dem vorbezeichneten Leistungstyp/Leistungsangebot in Betracht kommt, nimmt dieser eine - vorläufige- Begutachtung vor und bittet die/den LB und/oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl einer oder mehrerer aufnahmebereiter Einrichtungen.
- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe und die ausgewählte/ausgewählten Einrichtung/Einrichtungen einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die/der LB und/oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten.
Der Einrichtungsträger, der die/den LB aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine/n sachverständige/n Schlichter/in. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung des/der Schlichters/in rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam vier Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.
- (3) Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Einrichtungsträger bzw. der zuständige Träger der Sozialhilfe eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Einrichtungs- und Sozialhilfeträger einvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.
Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigtengruppe, ist der 1. Tag des Folgemonats nach Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung. Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der/des LB infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.
- (4) Wechselt der/die LB die Einrichtung und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung
- (5) Ziffern (1) und (2) gelten nicht im Hinblick auf LB, für die eine Begutachtung durch den Einrichtungsträger mit Stichtag zum 30.09.2010 durchgeführt und von den Vertragsparteien als plausibel anerkannt wurde. Ziffer (3) gilt entsprechend.

4. Für die Leistungstypen

a) 2.1.1.1

Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung

b) 2.1.2.2

Anerkannte Tagesbildungsstätte G

wird neben der allgemeinen Leistungsberechtigtengruppe jeweils eine zusätzliche Leistungsberechtigtengruppe gebildet, der diejenigen Leistungsberechtigten zugeordnet werden, bei denen fachärztlicherseits nach einem von der WHO anerkannten Verfahren (zurzeit ICD 10, F 84.0) „frühkindlicher Autismus festgestellt wurde“.

5. Für alle anderen Leistungstypen gilt die Zuordnung zu einem Leistungstyp zugleich als Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe.

2.6 Regelung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung durch eine/n sachverständige/n Schlichter/in im Sinne der Anlage 4, Abs. 1, Unterabschnitt 2, Satz 5 und 6 FFV LRV ab 01.01.2011 (HMB-W Verfahren)

Die Gemeinsame Kommission geht davon aus, dass die in der FFV LRV getroffenen Regelungen zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf weitestgehend zu Ergebnissen führen, die im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe erzielt werden.

Das in der Anlage 4, Abs. 1, Unterabschnitt 2, Satz 5 und 6 für den Nichteinigungsfall vorgesehene Verfahren einer abschließenden Schlichtung durch landesweit lediglich vier sachverständige Schlichter/innen ist darauf angelegt, dass es nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

1. Die Gemeinsame Kommission benennt vier sachverständige Schlichter/innen für jeweils zwei Jahre.
2. Die sachverständigen Schlichter/innen verfügen über folgende Qualifikation: Sie müssen eine HMB-W Schulung durchlaufen, Erfahrungen in der Begutachtungspraxis und eine einschlägige akademische Vorbildung haben.
3. Anträge auf eine Entscheidung durch die/den sachverständige/n Schlichter/in sind schriftlich unter Darlegung des Dissenses über die Zuordnung an die Geschäftsstelle bei der Freien Wohlfahrtspflege zu richten. Die antragstellende Partei entrichtet eine pauschale Gebühr von € 475,00 als Vorschuss.
4. Die/der sachverständige Schlichter/in entscheidet in der Regel nach Prüfung des persönlichen Hilfebedarfs im Kontakt mit dem Leistungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Beauftragung durch die Geschäftsstelle. Die/der sachverständige Schlichter/in informiert die beteiligten Parteien in angemessenem zeitlichen Abstand im Voraus über den Schlichtungstermin um ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme zu ermöglichen. Die/der sachverständige Schlichter/in teilt der Geschäftsstelle ihre/seine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe unter Benennung der Gesamtpunktzahl mit.
5. Die Gebühr in Höhe von € 475,00 für die Tätigkeit der/des sachverständigen Schlichter/in trägt die Partei (Einrichtung oder zuständiger Träger der Sozialhilfe), deren Vorschlag zur Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe nicht von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird oder die Partei, die in der vorgegebenen Frist keine Einschätzung bezüglich einer Leistungsberechtigtengruppe abgegeben hat.
Wenn weder der Vorschlag der Einrichtung noch der des Trägers der Sozialhilfe von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird, tragen die Parteien die Gebühr je zur Hälfte.

Die Geschäftsstelle nach Ziffer 3 der obigen Eckpunkte teilt der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission monatlich die Zahl der Begutachtungsanträge mit.

Die Adresse der Geschäftsstelle ist: LAG FW, Ebhardtstr. 2, 30159 Hannover